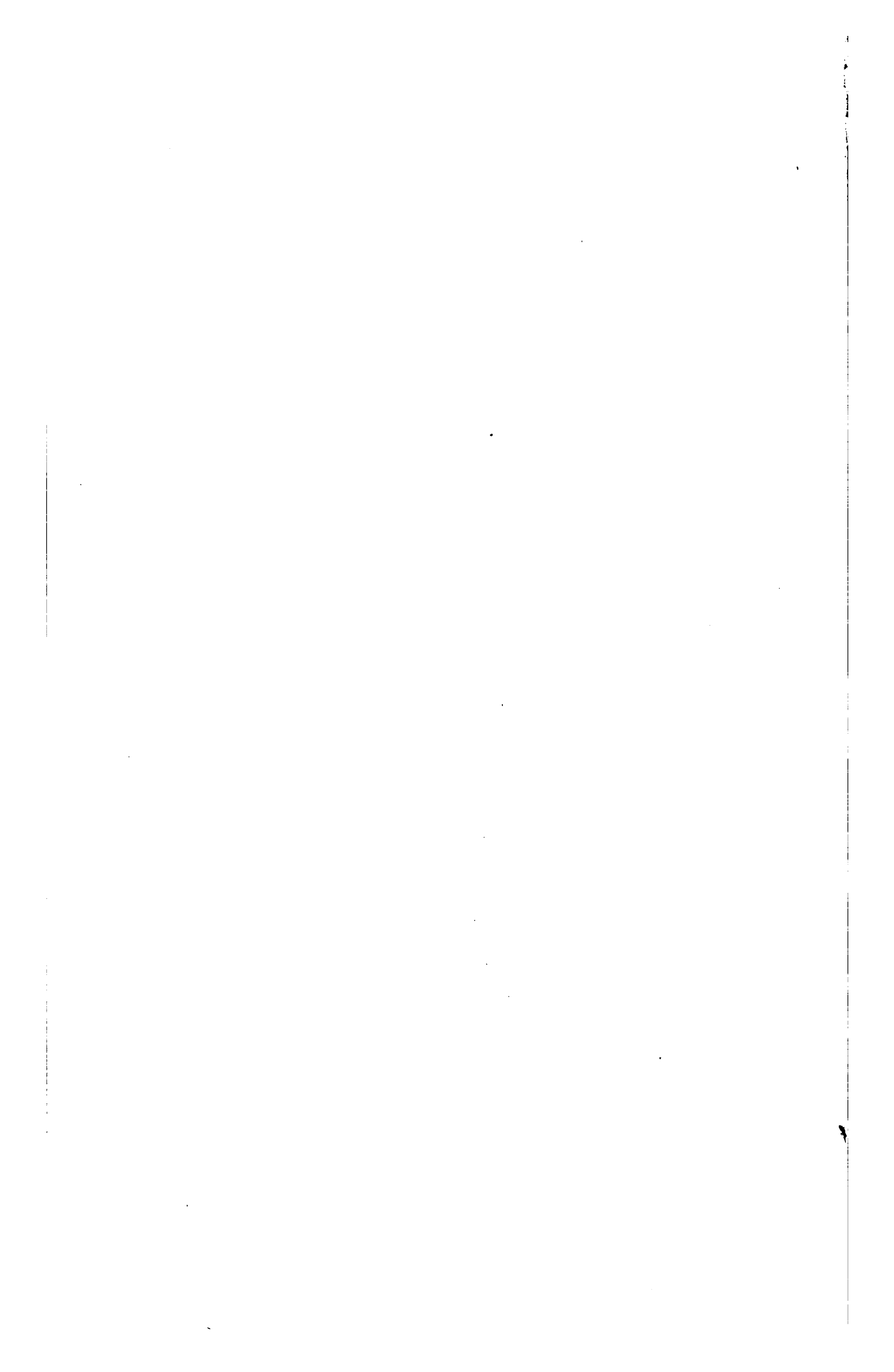

VE
RI
TAS

Hungane



Der Entwurf

des

ungarischen Strafverfahrens.

*

Besprochen

von

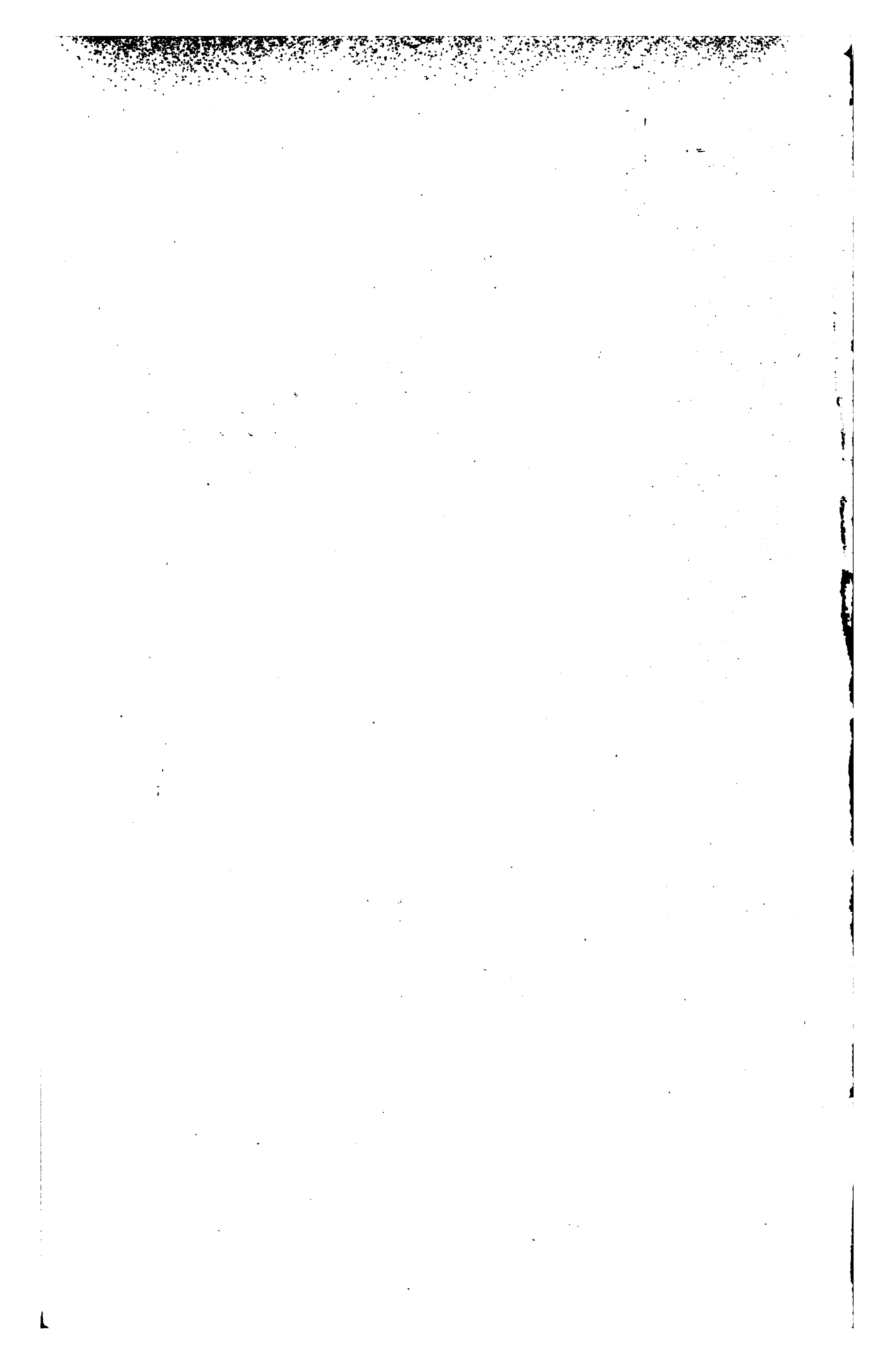
Dr. Heinrich Schiller.

Mit einem Sachregister.



Budapest,
Verlag von Karl Grill's k. u. k. Hofbuchhandlung.
1895.

Preis 1 fl.



Der Entwurf

des

ungarischen Strafverfahrens.

*

Besprochen

von

Dr. Heinrich Schiller.

Mit einem Sachregister.



Budapest,
Verlag von Karl Grill's k. u. k. Hofbuchhandlung.
1895.

Buchdruckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft.

Die folgenden Artikel sind vor Kurzem im „Pester Lloyd" erschienen und hatten den Zweck, die Leser dieses Blattes mit den Grundprinzipien und wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes der ungarischen Strafprozeßordnung bekannt zu machen. Das allgemein empfundene Bedürfniß, daß den ungeregelten und ungewissen Zuständen, welche bisher auf diesem Gebiete noch in Ungarn herrschen, ein Ende gemacht werde, und der Umstand, daß durch dieses Verfahren die heiligsten Rechte der Staatsbürger berührt werden, rufen auch in nicht fachmännischen Kreisen ein reges Interesse für diesen Entwurf hervor. Dieses sollte in erster Reihe durch diese Skizzirung des Entwurfes befriedigt werden. Da jedoch die auf die Rechtspflege bezügliche Gesetzgebung Ungarns, besonders seitdem der gewesene Justizminister Desider Szilágyi sie auf ein modernes Niveau gebracht, auch im Auslande mit immer wachsender Aufmerksamkeit begleitet wird, und da die vergleichende Rechtswissenschaft von einem so wichtigen Entwurfe jedenfalls Kenntniß nehmen muß, dürfte durch diesen Sonderabdruck, welcher die Grundzüge des in Rede stehenden Entwurfes weitern Kreisen zugänglich machen soll, der Sache ein guter Dienst geleistet werden.

Budapest, im Oktober 1895.

Dr. Heinrich Schiller.

I.

Am 4. Mai des laufenden Jahres, inmitten der durch die Affaire Bánffy-Kálnoky-Agliardi geschaffenen Krisis, legte der Justizminister Alexander Erdély einen Gesetzentwurf auf den Tisch des Abgeordnetenhauses, welcher bestimmt ist, eine epochale Wendung auf dem Gebiete unseres formalen Strafrechtes hervorzurufen. Unter anderen Verhältnissen wäre der jüngste Entwurf einer Strafprozeßordnung, denn diesen hat der Minister am erwähnten Tage eingebracht, gewiß sowohl im Hause selbst wie auch in der Presse mit entsprechender Würdigung aufgenommen worden; damals aber drängten die politischen Komplikationen jedes andere, noch so wichtige Moment in den Hintergrund. Erst die Rechenschaftsberichte, welche der Minister-Präsident und mehrere Abgeordnete der liberalen Partei in der jüngsten Zeit ihren Wählern erstatteten, verriethen es, daß man sowohl seitens der Regierung wie auch seitens des Parlaments diesem Entwurfe das verdiente Interesse entgegenbringt und ernstlich bestrebt ist, diese seit langer Zeit offene Frage unseres Justizwesens baldigst der längst ersehnten Lösung zuzuführen. Und dieses Ziel kann durch den in Rede stehenden Entwurf thatsächlich in günstigster Weise erreicht werden, da dieser, auf den am meisten vorgeschrittenen und auf den liberalsten Prinzipien aufgebaut, die neuesten Errungenschaften der Wissenschaft und der einschlägigen fremdländischen Gesetzgebungen mit unseren speziellen Verhältnissen in Uebereinstimmung bringt und dabei sowohl den in Frage kommenden Interessen des Staates und der Bürger, wie auch den Anforderungen der Humanität Rechnung trägt.

Der Gesetzentwurf selbst reiht sich, was das angewendete System, die Klarheit und Präzision seiner Bestimmungen betrifft, den jüngsten Schöpfungen unseres obersten Justizamtes in würdiger Weise an; der einen starken Band füllende Motivenbericht aber enthält nebst einer erschöpfenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung unseres Strafverfahrens und der hierauf bezüglichen kodifikatorischen Arbeiten sowohl in seinem allgemeinen, wie auch im speziellen Theile eine solche Fülle von Wissen und Erfahrung, daß er mit Recht als ein Schatzkästchen dieser ebenso wichtigen als schwierigen Disziplin bezeichnet werden kann. Minister Erdély hat sich daher durch die Vorlage dieses Entwurfes, sowie dadurch ein unvergängliches Andenken in der Geschichte unseres Strafrechtes gesichert, daß er derart die Erfüllung des so oft und von allen Seiten geäußerten Wunsches förderte, es möge auch auf dem Gebiete unseres Strafverfahrens den herrschenden verwickelten Verhältnissen ein Ende gemacht und auch hier jene Einheitlichkeit und Sicherheit eingebürgert werden, welche im zivilisirten Staate in jedem Zweige der Rechtsprechung unerläßlich ist.

Die in den letzten Jahrzehnten geschaffenen, das materielle Strafrecht betreffenden und regelnden Gesetze bleiben, so sehr sie auch an sich ihrem hehren Zwecke entsprechen, nur halbe Maßregeln, insolange nicht auch ein entsprechendes Strafverfahren Sicherheit dafür gewährt, daß die hochwichtigen Interessen, welche dieses berührt, nach jeder Richtung hin gewahrt und geschützt werden. Schon der erste Blick in den Motivenbericht zeigt uns, wie berechtigt und begründet diese Anschauung ist. Wir sehen nämlich, daß in dem eigentlichen Ungarn, in Siebenbürgen, in der gewesenen Militärgrenze, in Fiume ganz verschiedene, zum Theil uns fremde Gesetze, Verordnungen und Normen das Verfahren in Strafsachen regeln, daß in den angeführten Territorien wieder Ausnahmen herrschen, daß für verschiedene Zweige des Verfahrens überall wieder verschiedene Normen gelten, kurz, daß hier ein Wirrsal herrscht, dessen Lösung nur Dem-

jenigen möglich ist, der diese Frage so eingehend studirt, wie die Verfasser des Motivenberichtes es gethan haben. Abgesehen also davon, daß ein Rechtsstaat ohne ein einheitliches, gesetzlich geregeltes Strafverfahren ein Ding der Unmöglichkeit ist, erscheint die Schaffung eines solchen Gesetzes bei uns angesichts der geschilderten Zustände umso dringender, als unter der Zerklüftung der bezüglichen Verhältnisse auch die Einheitlichkeit des Staates nicht wenig leidet.

Dies wurde seitens unserer Gesetzgebung schon vor nahezu fünf Jahrhunderten eingesehen und seither wurden wiederholt Verfügungen getroffen, deren Zweck es war, dem immer mehr überhand nehmenden Uebelstande abzuhelfen, was hoffentlich durch den nun dem Parlament vorliegenden Entwurf endlich erreicht werden wird. Wir wollen nur an der Hand des Motivenberichtes kurz erwähnen, daß schon der G.-A. VI:1498, mit welchem die Kompilation des usuellen Rechtes angeordnet wurde, sich auch auf das Strafverfahren erstreckte; daß die im Sinne der G.-A. XIV und CXXIV:1715 entsendete sogenannte Systematica Commissio die Verbesserung dieses Verfahrens zur Aufgabe hatte; daß die sechste der mit G.-A. LXVII:1790 entsendeten neun Kommissionen am 28. Feber 1795 einen Entwurf des Strafprozesses vorlegte, welcher sich zum größten Theil an das österreichische, josefinische Gesetz lehnte und durch die mit G.-A. VIII:1827 zu diesem einzigen Zwecke eingesetzte Kommission überprüft und wesentlich abgeändert wurde, und daß schließlich der Gesetz-Artikel V:1840 neuerlich eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Strafprozeß-Entwurfes betraute, welcher auch mit hauptsächlicher Zugrundelegung des französischen Code d'instruction criminelle zu Stande kam. Dieser Entwurf wurde von den Ständen auch angenommen, konnte jedoch deshalb nicht Gesetzeskraft erlangen, weil die Magnaten einzelnen Bestimmungen, so insbesondere den auf die Schwurgerichte bezüglichen, ihre Zustimmung verweigerten. Mit all diesen Entwürfen, von welchen ja kein einziger Gesetz wurde, wollen wir uns hier nicht eingehend befassen; wir haben sie

blos zum Beweise dessen angeführt, daß unsere Gesetzgebung schon lange von der Erkenntniß der Nothwendigkeit durchdrungen und bestrebt ist, das strafrechtliche Verfahren zu regeln und so ist es natürlich, daß dieses Streben auch nach Wiederherstellung der Verfassung bald wieder in Erscheinung trat. Die erste Verkörperung dieses Strebens finden wir in dem von Karl Csemegi ausgearbeiteten Entwurfe wieder, welcher am 6. März 1872 dem Parlament vorgelegt wurde und dessen Bestimmung die provisorische Regelung des zur Kompetenz der Gerichtshöfe gehörenden Strafverfahrens war. Dieser Entwurf erhielt wohl keine Gesetzeskraft, bildet jedoch seither die Grundlage des Strafverfahrens im Ungarn diesseits des Königssteigs und in der früheren Militärgrenze. Im Jahre 1882 folgte ein neuer Csemegi'scher Entwurf über die — nunmehr schon endgiltige — Regelung des Strafverfahrens vor den Gerichtshöfen. Dieser Entwurf wurde in einer Enquête überprüft und auf Grund der dort gefaßten Beschlüsse umgearbeitet. In dieser neuen Form erschien er dann im Jahre 1886, wurde aber von dem inzwischen an die Spitze des Justizressorts gestellten Minister Fabiny nicht eingereicht. Letzterer betraute eine aus dem Kurialrichter Ludwig Schedius, dem derzeitigen Unterrichtsminister Dr. Julius Wlassics (der damals als Oberstaatsanwalts-Substitut der Kodifikations-Abtheilung des Justizministeriums zugetheilt war) und dem jetzigen Richter an der Budapester königlichen Tafel Dr. Johann Tarnai bestehende Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Diese Kommisson dehnte ihr Operat auch auf das Verfahren vor den Bezirksgerichten aus und schon am 10. Dezember 1888 konnte Fabiny den Entwurf des ungarischen Strafverfahrens im Abgeordnetenhause vorlegen. Diesem Entwurfe war bereits ein umfassender Motivenbericht beigegeben, welcher, ebenso wie der Entwurf selbst, auch in dem jetzigen vielfach benützt erscheint. Nach kurzer Zeit trat aber wieder eine Aenderung in der Person des Justizministers ein. Die Leitung dieses Ressorts war

einem Manne anvertraut worden, der nachher in einem Zeitraume von etwas mehr als fünf Jahren seine beste Kraft daran setzte, unser Justizwesen in jeder Richtung zu heben und dem dies auch in mehr als einer Richtung glänzend gelungen ist: Desider Szilágyi. Bei seiner besondern Vorliebe für das Strafrecht ist es wohl selbstverständlich, daß Szilágyi auch der Regelung des Strafprozesses ein reges Interesse entgegenbrachte. Da er nun in dem Fabiny'schen Entwurfe so manche Anforderungen des modernen Verfahrens unberücksichtigt sah, zog er diesen Entwurf zurück und ließ einen neuen ausarbeiten und dann in einer Enquête verhandeln, an welcher auch Minister Erdély noch als Staatssekretär in hervorragender Weise theilnahm. Nach dem Rücktritte Szilágyi's unterzog sein Nachfolger, der nunmehrige Minister Erdély, den Entwurf einer neuerlichen Ueberprüfung und erwirkte die allerhöchste Zustimmung zu dessen Vorlage, die indessen — wie schon erwähnt — zu einer Zeit erfolgte, wo dieses wichtige Moment in unserer strafrechtlichen Gesetzgebung fast unbeachtet vorüberging. Die Prinzipien und die Bestimmungen des derart zu Stande gekommenen, seiner Aufgabe voll entsprechenden Operats aber, welche wir in den nächsten Artikeln würdigen werden, erscheinen uns ganz geeignet, all jenen gerechten und billigen Anforderungen zu genügen, welche vom Gesichtspunkte des Staates, der Gesammtheit und der Individuen an ein das Strafverfahren regelndes Gesetz gestellt werden können.

II.

Der Zweck, der uns vor Augen schwebt, ist vorerst der, den Lesern ein, wenn auch nur gedrängtes, so doch sachlich getreues Bild des Strafprozesses zu bieten, wie er sich nach dem Entwurfe gestalten soll. Ist dieser auch weit davon entfernt, das von den Theoretikern angestrebte Ideal des Strafverfahrens zu verwirklichen, da der Kodifikator doch auch das praktische Leben zu berücksichtigen hat, so muß doch anerkannt werden, daß er die Fortschritte auf diesem Gebiete nach Thunlichkeit verwerthet hat und seine Gesetzwerdung unter unseren Verhältnissen immerhin als dringend wünschenswerth erscheinen läßt. Der Motivenbericht rechnet es dem Entwurfe sogar als Vortheil an, daß er blos theoretischen Schlagworten nicht folgt, sondern diese überall dem leitenden Gesichtspunkte der praktischen Verwendbarkeit und Durchführbarkeit unterordnet. So wie bisher der Wissenschaft, ist es auch diesem Entwurfe nicht gelungen, das Verfahren derart zu regeln, daß die Interessen des Staates und die materielle Wahrheit zur Geltung gelangen, ohne daß hieraus eventuell für Unschuldige eine Rechtskränkung entspringe, obwohl er nebst der Sicherung der staatlichen Interessen auch das zu erreichen anstrebt, daß die Rechte der Einzelnen nur dann und insofern beschränkt werden, als dies zur Erforschung der materiellen Wahrheit unumgänglich nothwendig ist. Zu diesem Behufe wurden dem Entwurfe Prinzipien zu Grunde gelegt und erscheinen diese in einer Weise angewendet, welche die Interessen der Gesammtheit und die Rechte der Einzelnen nahezu gleichmäßig wahren und sichern.

So sehen wir das Anklageprinzip in einem Maße zur Geltung gebracht, welches der reinen Durch-

führung dieses Prinzips ziemlich nahe kommt. Nur im Interesse der materiellen Wahrheit, deren Erforschung ja für den Einzelnen ebenso nothwendig ist, wie für den Staat, werden Ausnahmen gemacht, welche das angewendete System als das sogenannte gemischte erkennen lassen. Dieses hat nebst den besten, durchführbaren Seiten des Anklageprinzips auch vom inquisitorischen einige Bestimmungen übernommen, welche sich hauptsächlich darin kundgeben, daß hinsichtlich der Feststellung des Thatbestandes, Eruirung des Schuldigen und der etwa nothwendigen Ergänzung des Beweisverfahrens das Gericht in allen Stadien des Prozesses auch von Amtswegen Verfügungen treffen kann und daher diesbezüglich nicht an den Klageantrag gebunden ist. Hingegen wird es als Grundprinzip anerkannt, daß es ohne Anklage keine Untersuchung und kein meritorisches Verfahren geben kann. Wurde aber die Anklage eingebracht und nicht rechtzeitig zurückgezogen, so ist sie wohl hinsichtlich der zu beurtheilenden That und des Thäters maßgebend, nicht aber in Betreff der Qualifizirung der That und in Bezug auf das Strafausmaß. Die Parteiengleichheit erscheint ebenfalls, wenn auch nur mit mehreren Ausnahmen durchgeführt, indem der öffentliche Ankläger gegenüber dem Belasteten gewisse Vortheile genießt. Doch wurde andererseits auch zu Gunsten des Belasteten von diesem Prinzip abgewichen, da der öffentliche Ankläger, der doch gewöhnlich als Gegner des Belasteten betrachtet wird, in zahlreichen Fällen auch dessen spezielles Interesse zu wahren hat. Was die Privatanklage betrifft, sieht der Entwurf von der Anwendung des allgemeinen Anklagerechtes (actio popularis) in jeder Form ab, da dieses insbesondere bei unseren verschiedenen Nationalitäten, Konfessionen, sozialen und Vermögensklassen einer Menge von Mißbräuchen Thür und Thor öffnen würde. Der Entwurf trägt aber den neuen Errungenschaften auch auf diesem Gebiete gebührende Rechnung. Bis heute war bei uns ausschließlich die Hauptprivatanklage in Geltung, nach welcher im Sinne der bezüglichen materiellen Rechte

in wenigen, bestimmten Fällen (Verleumdung, Ehrenbeleidigung, Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses, Hausfriedensbruch, Beschädigung fremden beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, leichte körperliche Verletzung, Diebstahl von Nahrungsmitteln und Usurpation von Schutzmarken) das Strafverfahren nur auf Grund einer Anklage des Beschädigten eingeleitet werden kann. Der Entwurf dehnt nun den Kreis jener Personen aus, die zur Erhebung der Anklage berechtigt sind und führt überdies die subsidiare Privatanklage ein, welche der Beschädigte in dem Falle erheben kann, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht vertreten will oder fallen läßt. Die Institution der Nebenanklage hält der Entwurf insbesondere mit Rücksicht auf die oben erwähnten Abweichungen vom reinen Anklageprinzip umso mehr für überflüssig, da die Berechtigung des Beschädigten, die Anklage in strafrechtlicher Beziehung auch neben der Staatsanwaltschaft zu vertreten, nur zu unnöthigen Verwicklungen und Verschleppungen führen würde.

Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, diese wichtigsten Garantien der materiellen Wahrheit, werden in dem Entwurfe in weitem Rahmen angewendet, obwohl auch hier die extreme Forderung der Theorie unberücksichtigt bleibt. Diese bezweckt nämlich die Anwendung der genannten Prinzipien auf den ganzen Lauf des Prozesses und läßt eine Ausnahme nur für das Polizeiverfahren gelten. Der Entwurf erblickt aber in der strikten Durchführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit schwere Gefahren für die Untersuchung und deren rasche Durchführung, räumt ihnen jedoch auch schon vor der Hauptverhandlung einen Platz im Prozesse ein, indem sowohl gegen einzelne Verfügungen des Untersuchungsrichters, wie auch gegen die Klageschrift Einwendungen erhoben werden können, welche in mündlicher kontradiktorischer Verhandlung entschieden werden. Ferner sind diese Prinzipien bei all jenen Untersuchungshandlungen angewendet, welche im Laufe der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht werden

wiederholt werden können, so insbesondere bei Hausdurchsuchungen, Einvernahme von Sachverständigen, Vornahme von Konfiskationen u. dgl. Vom Beginn der Hauptverhandlung beherrscht die Mündlichkeit das ganze Verfahren, während die Unmittelbarkeit in der ersten Instanz unbedingt, bei den höheren aber in Fällen schwerer Verbrechen immer und auch sonst in zahlreichen Fällen zur Anwendung gelangt.

Eine ähnliche Beschränkung erfährt in dem Entwurfe auch das Prinzip der Oeffentlichkeit. Diese wird im Interesse des eigentlichen Zweckes des Verfahrens und nicht eben in letzter Linie auch in dem des Belasteten selbst bis zum Hauptverfahren ausgeschlossen. Von da ab jedoch spielt sich das ganze Verfahren vor den Augen der Oeffentlichkeit ab, wenn nur nicht die öffentliche Sittlichkeit oder Ordnung eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen. Lobenswerthe Ausnahmen zeigen jedoch, daß der Entwurf bestrebt ist, zumindest der Partei-Oeffentlichkeit im neuen Strafverfahren thunlich Geltung zu verschaffen. Auch diese erscheint wohl dem Maße gegenüber, in welchem sie im englischen Strafprozesse — aber auch nur in diesem — durchgeführt erscheint, bedeutend eingeschränkt. Es konnte eben nicht unberücksichtigt bleiben, daß die uneingeschränkte Anwendung dieses Prinzips, nämlich die Zulassung der Parteien, des Anklägers sowohl, wie des Belasteten und dessen Vertheidigers zu allen Beweisaufnahmen, in mancher Beziehung das Ergebniß der Untersuchung gefährden, diese selbst vereiteln, verwickeln und verschleppen kann. Der Entwurf glaubt daher, auch diesem Prinzip zur Genüge gerecht zu werden, indem er den Parteien gestattet, bei all jenen Untersuchungshandlungen anwesend zu sein,. Fragen und Anträge zu stellen und Bemerkungen zu machen, welche die Feststellung der objektiven Momente des Delikts bezwecken, wenn nur nicht die Dringlichkeit der Amtshandlung oder das Interesse der Untersuchung dies unmöglich machen. Die Parteien können Anträge betreffend die Aufnahme von Beweisen stellen und gegen

die Verfügungen oder Versäumnisse des Untersuchungsrichters Beschwerde erheben. Ebenso erscheint die Parteiöffentlichkeit bei jenen Untersuchungshandlungen angewendet, welche im Hauptverfahren nicht wiederholt werden, wie auch in jedem Falle von Konfiskationen, Hausdurchsuchungen und bei dem richterlichen Augenschein. Das Interesse des Belasteten wird noch besonders dadurch gewahrt, daß der Augenschein, die Leibesvisitation und ähnliche Amtshandlungen nur in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen vorgenommen werden können und daß er bei ersterem sich durch einen kontrolirenden Sachverständigen vertreten lassen darf.

Die ausgedehnte Anwendung der Unmittelbarkeit zieht naturgemäß die Folge nach sich, daß der Richter in der Beurtheilung der Beweismittel nicht durch starre Formen gebunden sei. Der Entwurf erkennt dies an und stellt die freie richterliche Ermessung als diesbezüglich einzig geltendes Prinzip auf, da ja nur dieses die Ersprießlichkeit des unmittelbaren Verfahrens zur Geltung bringt.

Seitdem das moderne Strafverfahren mit dem inquisitorischen Prinzip gebrochen, wurde es immer mehr anerkannt, daß der Belastete nicht blos ein Objekt des Prozesses ist, sondern daß seine Interessen und Rechte neben der Feststellung der objektiven Wahrheit nach jeder Richtung zu wahren und zu schützen sind. Diese Aufgabe trachtet auch der vorliegende Entwurf zu lösen. Er umgibt die persönliche Freiheit und die wichtigeren persönlichen Rechte der Staatsbürger mit bedeutenden Garantien und sichert diese in allen Stufen der Untersuchung durch klare und entschiedene Bestimmung gegen Willkür oder Mißbrauch. Die mildernden und befreienden Umstände müssen immer und von Jedermann berücksichtigt und muß der Belastete über seine Rechte aufgeklärt werden, so insbesondere darüber, daß er in jedem Stadium des Prozesses einen Vertheidiger wählen kann, dessen Rechte wesentlich erweitert erscheinen. Gegenüber der Anklageschrift und dem Urtheile sind ihm zahlreiche Rechtsmittel gewährt und überdies müssen sowohl die Staats-

anwaltschaft wie auch die Gerichte von Amtswegen sein Interesse wahrnehmen. Im Nothfalle hat das Gericht selbst für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, bei den Obergerichten aber werden besondere öffentliche Vertheidiger Jene zu vertreten haben, welche zu der Verhandlung gar nicht oder ohne Vertheidiger erscheinen.

Die geschilderte Anwendung all dieser Prinzipien kann wohl mit Recht als Garantie dafür angesehen werden, daß der auf Grund des vorliegenden Entwurfes zu schaffende ungarische Strafprozeß die nothwendige Einheitlichkeit und Sicherheit auf diesem Gebiete herstellen wird. Er wird dies in einer Weise erreichen, daß die Feststellung der objektiven Wahrheit, die Ausforschung und Bestrafung des wirklich Schuldigen möglich wird, ohne daß Unschuldige Vexationen ausgesetzt, der Belastete in seinen Grundrechten mehr als nöthig beschränkt werde. Letzterem Zwecke dienen insbesondere auch zahlreiche, auf die Beschleunigung des Verfahrens abzielende Verfügungen, so insbesondere das Fallenlassen der Untersuchung in leichteren Fällen, wo die Vorerhebungen den Thatbestand schon vollkommen geklärt haben. Eine richtige und gründliche Rechtsprechung soll auch durch das angewendete System der R e ch t s m i t t e l gesichert werden. Angesichts der im Entwurfe durchgeführten Mündlichkeit und Unmittelbarkeit wird wohl die Zahl der heute zulässigen Rechtsmittel eingeschränkt, doch behält der Entwurf deren noch mehr als genug bei, um die öffentliche Beruhigung hinsichtlich der zu schöpfenden Richtersprüche herzustellen. Gegen Bescheide ist der Rekurs, gegen den größten Theil der erstrichterlichen Urtheile die Appellation, gegen die Urtheile der zweiten und gegen die inappellablen Urtheile der ersten Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Ueberdies bestimmt der Entwurf noch Rechtsmittel zur Wahrung der Rechtseinheit, die Wiederaufnahme und die Rechtfertigung. Ein nicht geringe Beachtung fordernder Umstand ist es, daß die Rechtsprechung auch eine möglich rasche sei. Die Gerichte müssen daher von jedem unnöthigen Ballaste befreit werden und hauptsächlich

die höheren Instanzen müssen davor bewahrt werden, unter der Masse solcher Agenden zusammenzubrechen und durch diese an der raschen und gründlichen Erledigung ihrer wichtigeren Aufgaben behindert zu werden, welche sowohl vom Gesichtspunkte der Gemeinsamkeit, als auch von dem der Betheiligten überflüssig erscheinen. Der Entwurf strebt dies wohl an, indem er die Appellation gegen die Urtheile der Gerichtshöfe in solchen Fällen ausschließt, wenn das Substrat ein Delikt bildet, das zum Wirkungskreise des Bezirksgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gehört, oder wenn mit einstimmigem Urtheil über ein Delikt entschieden wurde, für welches das Gesetz nur eine Geldstrafe, oder Gefängniß, beziehungsweise Staatsgefängniß in der Dauer von nicht mehr als einem Jahre feststellt. Wir sind jedoch überzeugt, und auch der Motivenbericht verleiht dieser Befürchtung Ausdruck, daß durch diese, auf einen so geringen Kreis beschränkte Ausschließung der Appellation das erwünschte Ziel nicht wird erreicht werden können. Das mündliche Verfahren vor den kön. Tafeln wird diese viel mehr in Anspruch nehmen, als daß sie im Stande wären, alle Angelegenheiten rasch und gründlich aufzuarbeiten, welche nach dem Entwurfe vor sie gelangen sollten. Gründlichkeit und Raschheit sind aber, wenn irgendwo, eben im Strafverfahren unerläßlich und deshalb kann es nur gebilligt werden, daß der Minister zur Sicherung dieser Postulate noch bei Zeiten die Ausschließung der Appellation bei all jenen Urtheilen zu beantragen beabsichtigt, bei welchen dies ohne Gefährdung der Interessen des Staates und der Einzelnen zulässig ist.

III.

Nicht weniger als eines halben Jahrhunderts bedurfte es, bis die Institution der Schwurgerichte auf ihrem Eroberungszuge durch das kontinentale Europa auch an die Pforten der Gesetzgebung Ungarns gelangte. Zu Beginn der vierziger Jahre hatte die Ständetafel zum ersten Male es versucht, dem Volke entscheidenden Einfluß auf die Kriminal-Rechtsprechung zu gewähren; doch die Magnatentafel stellte sich, wie wir bereits seinerzeitige erwähnten, auch damals dem Fortschritte hemmend in den Weg. Dies hinderte aber nicht, daß man einige Jahre später dieser Institution zumindest eine Nebenthür in unser Strafverfahren öffnete, indem durch G.-A. XVIII: 1848 das Verfahren in Preßangelegenheiten auf dieser Basis geregelt wurde. Nun ist wieder nahezu ein halbes Jahrhundert verflossen und jetzt erst wird der Versuch erneuert, den Wirkungskreis der Geschwornen auch bei uns auszudehnen, diese Einrichtung aus einer politischen zu einer wahrhaft juridischen zu machen. Als Desider Szilágyi nach Uebernahme des Justizportefeuilles den kurz vorher eingebrachten Fabiny'schen Entwurf zurückzog, begründete er dies unter Anderem damit, daß er hinsichtlich der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Schwurgerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren die in diesem Entwurfe zum Ausdruck gebrachte Anschauung nicht theilen könne. Der 1888er Entwurf hatte nämlich in diesen Fragen einen entschieden negirenden Standpunkt eingenommen, während Szilágyi von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß ein modernes Strafverfahren ohne Jury undenkbar sei und daß auch bei

uns die entsprechenden Vorbedingungen in genügendem Maße vorhanden wären, um den Geschwornen auch im allgemeinen Strafprozesse den ihnen gebührenden Wirkungskreis einzuräumen. Die Umarbeitung des Fabiny'schen Operats erfolgte daher mit besonderer Rücksicht auf diese wichtige Frage, welche denn auch in dem neuen Entwurfe im liberalsten Sinne gelöst erscheint.

Nach den zahlreichen Aeußerungen und Versprechungen Szilágyi's, wie auch in Anbetracht dessen, daß Minister Erdély das Erbe seines Vorgängers mit dem festen Vorsatze angetreten hat, die übernommenen Prinzipien und Bestrebungen, als deren treuer Anhänger und Förderer er sich auch früher schon bewährt hatte, zu verwirklichen, kann es nur den allgemeinen Erwartungen entsprechen, daß der neue Entwurf, der ja unter der Patronanz der eben genannten Staatsmänner geschaffen wurde, die Geschwornengerichte in die Reihe der ordentlichen strafrichterlichen Organe aufnimmt. Diese Umstände dienen auch als vollkommene Garantie dafür, daß die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Normen über das Verfahren vor den Geschwornengerichten gleichzeitig mit dem ganzen auf Grund der Vorlage zu schaffenden Gesetze auch praktische Geltung werden erhalten. Wie wir erfahren, ist der Entwurf des „Einführungsgesetzes zum ungarischen Strafverfahren" im Justizministerium bereits fertiggestellt, welcher auch all jene Fragen regelt, die auf die Qualifikation der Geschwornen, auf die Zusammenstellung der Geschwornenlisten und auf die Bestimmung der durch die Jury zu entscheidenden Delikte Bezug haben.

Es hieße offene Thüren einrennen, wollten wir die Richtigkeit des bezüglichen Standpunktes des Erdély'schen Entwurfes vom allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte erhärten. Ist es heute doch nicht mehr blos ein pium desiderium der Fachkreise, sondern ein stets lauter werdendes Verlangen des Volkes selbst, daß dieses an der richterlichen Beurtheilung der strafbaren Handlungen seiner Mitglieder Theil habe. Da jedoch der Entwurf vom Jahre 1888

den Nachweis dafür zu erbringen bestrebt war, daß unsere speziellen Verhältnisse die Einbürgerung dieser Institution nicht nur unmöglich machen, sondern sowohl für die Rechtsprechung wie auch für das Staatsleben geradezu gefährlich erscheinen lassen, während der nun vorliegende Entwurf mit Hilfe reicher statistischer Daten und mit Zugrundelegung der im In- und Auslande gesammelten Erfahrungen zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangt, erachten wir eine Beleuchtung unserer einschlägigen Verhältnisse und Zustände auch hier am Platze.

Abgesehen von den theoretischen Einwendungen, welche die Gegner der Geschwornengerichte immer und überall ins Feld führen, welchen aber in dem mit besonderer Sorgfalt und gründlicher Fachkenntniß ausgearbeiteten bezüglichen Theile des Motivenberichtes durch die für die Lebensfähigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Institution sprechenden Argumente zumindest das Gleichgewicht gehalten wird, erblickt der Fabiny'sche Entwurf in folgenden Bedenken Grund genug zur Aufrechterhaltung des heutigen Wirkungsgebietes der Geschwornen, das sich bekanntlich blos auf Preßdelikte beschränkt. Er befürchtet, daß wir nicht über das nothwendige intelligente Element verfügen, daß die entsprechende Anzahl ungarisch sprechender Geschwornen nicht wird zu finden sein, daß die Verschiedenheit der Nationalitäten der Gerechtigkeit und Unbefangenheit der Jury bedeutenden Abbruch thun wird und sieht schließlich auch in den finanziellen Opfern, welche diese Neuerung erheischt, ein wesentliches Hinderniß. All diese Einwendungen standen auch seinerzeit schon auf ziemlich schwachen Füßen. Der Fortschritt aber, welchen Ungarn nnd das ungarische Element in dem letzten Jahrzehnt in jeder Richtung gemacht, benimmt ihnen heute schon jede Begründung.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Intelligenz bei uns, wie auch in jedem anderen Lande, nicht gleichmäßig vertheilt ist, so findet sich dennoch selbst in jenen Gegenden, welche in dieser Beziehung am tiefsten stehen, eine genügende Anzahl von Männern, die von diesem

Gesichtspunkte zum Geschwornendienste geeignet sind. Die statistischen Daten der 1890er Volkszählung zeigen, daß von den 3,431.510 Männern zwischen 20 und 60 Jahren, welche Ungarn sammt Fiume damals zählte, 2,084.874 des Lesens und Schreibens kundig waren. Dabei muß noch die erfreuliche Thatsache besonders hervorgehoben werden, daß selbst in jenen Gegenden und bei jenen Nationalitäten (Ruthenen und Rumänen), welche diesbezüglich am weitesten zurückgeblieben sind, ein sehr bedeutender Fortschritt wahrnehmbar ist. In den Städten aber ist das Verhältniß der Alphabeten zu der Bevölkerungszahl ein noch viel günstigeres, so daß die Befürchtung, es werde nicht überall die nothwendige Anzahl geeigneter Männer vorhanden sein, durch die beredte Sprache dieser Ziffern vollkommen entkräftet erscheint. In jedem Gerichtshofsprengel werden jährlich höchstens 350 bis 400 Männer in die Grundlisten aufzunehmen sein und nach den obigen Daten ist mit Leichtigkeit auch die doppelte Zahl zu finden, selbst wenn ein etwas höheres Maß von Intelligenz gefordert werden sollte. Noch weniger stichhaltig ist das auf den Mangel der ungarisch sprechenden Geschwornen basirte Argument. Eine Vergleichung der Ergebnisse der Volkszählungen von 1880 und 1890 gibt uns über die Entwicklung des ungarischen Elementes das folgende Bild: Im Jahre 1880 hatte Ungarn 13,728.622 Einwohner, von welchen 6,165.088 der ungarischen Nationalität angehörten; zehn Jahre später war die Zahl der Einwohner um 1,404.872 gewachsen, von welchen nicht weniger als 1,191.786 auf die ungarische Nationalität entfielen, während alle übrigen Nationalitäten zusammen nur um 213.086 Angehörige zugenommen hatten. Bemerkenswerth ist, daß die Zunahme des ungarischen Elements eben dort am bedeutendsten war, wo dieses früher die kleinste Ziffer aufwies, so z. B. in den Komitaten Árva, Trencsin, Sohl, Fogaras, Szeben, wo die Zunahme zwischen 40 und 110 Perzent schwankte. Wenn überdies noch in Betracht gezogen wird, daß außer jenen hier in Rechnung zu ziehenden Individuen, deren Muttersprache das Ungarische ist (1,685.764

Männer zwischen 20—60 Jahren) weitere 398.779 der ungarischen Sprache kundig sind, daß ferner 94 Städte einen vollkommen, 15 weitere aber einen nahezu überwiegenden ungarischen Charakter haben, dann können auch Jene getrost der Einführung der Geschwornengerichte entgegensehen, die sich bisher der Befürchtung hingaben, daß mangels einer genügenden Anzahl ungarisch sprechender Geschwornen die Unmittelbarkeit des Verfahrens durch die nothwendige Verwendung von Dolmetschen werde leiden müssen.

Der dritte Einwand, welcher gegen die Ausdehnung der Geschwornengerichte erhoben wird, gründet sich auf die zerklüfteten Verhältnisse, welche bei uns bezüglich der Nationalitäten, Konfessionen und Klassen bestehen. Diesem Einwande begegnete die Einführung dieser Institution überall und überall hat die Erfahrung seine Grundlosigkeit erwiesen, was auch von unseren Geschwornen in Preßsachen gesagt werden kann. Diese wird sich hoffentlich auch bei uns ergeben und sollte dennoch hie und da ein schädlicher Einfluß dieser Unterschiede auf die Verdikte sich geltend machen, so kann die Unbefangenheit der Rechtsprechung dadurch gewahrt werden, daß das diskreditirte Gebiet einem andern, verläßlichern einverleibt wird, was bei der heutigen Entwicklung unseres Verkehrswesens ohne bedeutende Schwierigkeiten und Kosten möglich ist. Da endlich auch die finanzielle Seite angesichts der großen Vortheile heute nicht mehr als ausschlaggebend betrachtet werden kann, welche aus der Verallgemeinerung der Geschwornengerichte für unser Strafverfahren wohl mit Recht erwartet werden, so können wir die Aufnahme dieser Institution nur mit Freude begrüßen und sie als einen weiteren Grund für die wiederholte Behauptung anführen, daß der vorliegende Entwurf mit zweckbewußter Anwendung der besten Errungenschaften von Theorie und Praxis geeignet ist, unser Vaterland auch auf dem Gebiete des Strafprozesses den übrigen zivilisirten Staaten gleichzustellen. Dies erhellt wohl zur Genüge aus unseren bisherigen Ausführungen,

welche die Grundprinzipien und leitenden Ideen des Entwurfs darlegten. Noch deutlicher sollen dies aber die folgenden Ausführungen darthun, in welchen das neue Strafverfahren in seinen Details, die Anwendung der erwähnten Prinzipien, die Verwirklichung der leitenden Ideen Lesern vors Auge geführt werden soll. Bevor wir jedoch den allgemeinen Theil unserer Erörterungen schließen, müssen wir noch eines bedeutenden Fortschritts gedenken, welchen der Entwurf dadurch bekundet, daß er für die Entschädigung Jener besondere Bestimmungen aufgenommen hat, welche unschuldigerweise detenirt, in Untersuchungshaft gezogen oder verurtheilt wurden. Dadurch wird ein oft wiederholtes Versprechen unserer Justizverwaltung eingelöst und der Staat in den Stand gesetzt, unwillkürlich zugefügte Unbill mindestens hinsichtlich der materiellen Folgen gut zu machen.

IV.

Die Schaffung eines einheitlichen Strafprozesses, welcher den Anforderungen des wissenschaftlichen Fortschrittes und des praktischen Lebens wie auch denen unserer besonderen Verhältnisse gleichmäßig entspricht, ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfes. Dieser steht auf der Höhe der erwähnten Aufgabe und sichert sich schon dadurch einen hervorragenden Platz in der Reihe der einschlägigen kodifikatorischen Arbeiten. Da aber auch die Anwendung der grundlegenden Prinzipien eine wohldurchdachte ist, die betheiligten Interessen nach Thunlichkeit berücksichtigt erscheinen und überdies die Logik der Eintheilung und der einzelnen Bestimmungen, die Klarheit und Präzision der Ausdrücke und Verfügungen kaum irgend etwas zu wünschen übrig lassen, können all Jene, denen das Zustandekommen dieses Operats zu verdanken ist, mit Stolz darauf hinweisen, daß sie ein Werk geschaffen, durch welches das angestrebte Ziel auch verwirklicht werden kann. Sie können dies mit umso größerem Rechte thun, da die ganze Anlage, wie jede einzelne Bestimmung des Entwurfes selbstständiges Denken, einen reiflich erwogenen und klar hingestellten Plan, gründliche Kenntniß der fremdländischen Gesetzgebungen und unserer eigenen Verhältnisse und den guten Willen erkennen lassen, von Allem das Beste zu bieten.

Schon der erste, die allgemeinen Bestimmungen enthaltende Abschnitt (§§ 1—13) zeigt, daß wir es hier mit keiner knechtischen Wiedergabe anderer legislatorischer Schöpfungen zu thun haben. Dieser Abschnitt enthält, abweichend von den modernsten Strafprozeßordnungen, all jene Bestimmungen allgemeiner Natur, welche

auf jedes Stadium des Prozesses Geltung haben, und paßt den Entwurf so unseren übrigen, das Verfahren regelnden Gesetzen an. Wir ersehen aus diesem Abschnitt, wann, auf welcher Grundlage und gegen wen das Strafverfahren eingeleitet werden kann, wer berechtigt ist, die Anklage zu vertreten und welche Bedeutung die im Entwurf angewendeten technischen Ausdrücke haben. Hier wird das Anklageprinzip klar und deutlich als die grundlegende Basis des neuen Verfahrens bezeichnet, da ein richterliches Strafverfahren nur auf Grund einer Anklage eingeleitet werden kann, und zwar nur gegen Jenen, auf dem ein gewichtiger Verdacht eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung lastet. Die Anklage wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft vertreten, ausschließlich aber in jenen Fällen, wo eine Verfolgung nur auf Grund einer Ermächtigung (§§ 269—271 St.-G.-B.) oder auf Wunsch (§ 272 St.-G.-B.) eintreten kann, während bei den Antragsdelikten der Verletzte an ihre Stelle tritt, so daß weder eine Vorerhebung, noch irgend ein richterliches Verfahren statthaben kann, bevor der betreffende Antrag seitens des hiezu Berechtigten eingebracht wurde. Die privatrechtlichen Ansprüche können, so weit dies möglich, auch im Strafprozesse geltend gemacht werden; dies muß jedoch vor dem Zivilgerichte geschehen, wenn die fragliche Handlung nicht mehr strafbar ist, wenn das eingeleitete Strafverfahren suspendirt oder durch Erlassen eines Strafbefehls beendigt wurde. Die Beurtheilung dessen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und welcher Kategorie diese angehört, ist stets Aufgabe des Strafgerichtes, das hiebei die Bestimmungen des Strafgesetzes zu beobachten hat. Eine lobenswerthe Abweichung von der starren Anwendung des Anklageprinzips bildet die Bestimmung, daß die im Strafprozesse fungirenden Behörden und behördlichen Organe, also auch die Staatsanwaltschaft, nebst den belastenden und erschwerenden Momenten auch jene sorgfältigst berücksichtigen müssen, welche die Schuldbarkeit mildern oder ausschließen, und daß sie den Beschuldigten in jedem Falle über die ihm zustehenden Rechte und über die zulässigen Rechtsmittel auf-

klären müssen. Der letzte Paragraph dieses Abschnittes faßt die Definition jener Ausdrücke in sich, welche sich auf die im Strafprozesse Betheiligten beziehen. Da auch in diesen Artikeln stets diese Ausdrücke werden angewendet werden, ist es wohl umso weniger überflüssig, ihre Bedeutung hier wiederzugeben, da diese Erklärungen zugleich den Kreis der Rechte und Pflichten erkennen lassen, welcher den Betreffenden zufällt. § 13 des Entwurfes lautet:

Unter Ankläger ist sowohl die königliche Staatsanwaltschaft, wie auch der Haupt- und Subsidiar-Privatankläger zu verstehen. Der einer strafbaren Handlung Verdächtigte kann nur von dem Zeitpunkte an als Beschuldigter betrachtet werden, wenn gegen ihn die Untersuchung beantragt, oder die Anklageschrift eingebracht wurde. Angeklagter ist Jener, gegen den ein Anklagebeschluß erbracht oder ohne einen solchen die Hauptverhandlung anberaumt wurde. Bei jenen Verfügungen, welche sich nicht ausschließlich auf die Untersuchung beziehen, ist unter dem Ausdruck Beschuldigter auch der Angeklagte und der Verdächtigte zu verstehen. Unter Parteien sind zu verstehen: die königliche Staatsanwaltschaft, der Haupt- und der Subsidiar-Privatankläger, wie auch Jener, gegen den das Strafverfahren im Zuge ist. Der Verletzte ist Jener, der durch die begangene oder versuchte strafbare Handlung in irgend einem seiner Rechte verletzt wurde. Unter „Verletzter“ ist auch dessen gesetzlicher Vertreter, und wenn dieser nicht besonders erwähnt ist, der zum Privatantrage Berechtigte zu verstehen. Privatbetheiligter ist jener Verletzte, ferner jener gesetzliche Vertreter und Rechtsnachfolger des Verletzten, der sich behufs Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruches dem Strafverfahren angeschlossen hat. Zum Privatantrag ist jener Private berechtigt, von dessen Antrag die Einleitung des Strafverfahrens abhängt. Das Wort „militärisch“ bezieht sich auf das Heer, die Kriegsmarine, die Honvéd, den Landsturm und auf die Gendarmerie zusammengenommen. Unter bewaffneter Macht ist das Heer, die Kriegsmarine, die Honvéd und der Landsturm zu verstehen.

Der zweite Abschnitt (§§ 14—32) regelt den richterlichen Wirkungskreis und die Kom-

petenz, ersteren wohl nur im Allgemeinen, da er nur die Bestimmung enthält, daß das Gericht seinen Wirkungskreis, wie auch seine Kompetenz von Amtswegen prüft. Im Uebrigen bleibt es einem besonderen Gesetze vorbehalten, die einzelnen Delikte zu bezeichnen, welche dem Wirkungskreise der verschiedenen Gerichte angehören. Da die Appellationsforen schon in dem vorliegenden Entwurfe bestimmt sind, wird sich jenes besondere Gesetz nur auf die Gerichte erster Instanz beziehen. Bei dem herrschenden Bestreben, die Obergerichte durch möglichste Entlastung in den Stand zu setzen, der ihnen übrigbleibenden schweren Aufgabe in Betreff Gründlichkeit und Raschheit gleichermaßen gerecht zu werden, dürften die Bezirksgerichte jedenfalls einen viel weiteren Wirkungskreis erhalten. Der Justizminister darf dessen sicher sein, daß er auch die Interessen der im Strafprozesse interessirten Privaten nur wesentlich fördert, wenn er auch in dieser Hinsicht bis an die äußerste zulässige Grenze geht.

Was nun die Kompetenz betrifft, erscheint im Entwurfe das Prinzip des forum delicti commissi als maßgebendes zur Geltung gebracht. Im Falle der Konkurrenz mehrerer Gerichte ist jenes kompetent, welches früher als die anderen einen Beschluß gefaßt oder eine Verfügung getroffen hat. Ebenso ist das Zuvorkommen entscheidend, wenn das Gericht des Wohnortes des Thäters dem nach dem Thatorte kompetenten Gerichte zuvorgekommen ist. Doch ist die Angelegenheit an das letztere Gericht vor Einbringen des Anklage-Antrages auf Wunsch der Staatsanwaltschaft immer, auf Verlangen des Privatanklägers aber nach Ermessen des Anklagesenats abzutreten. Auf Grund der Konnexität wird das für den Thäter kompetente Gericht auch für den Helfer, Hehler und Vorschubleister kompetent; nur wenn Einer der Letzigenannten auch eines schwereren Deliktes beschuldigt erscheint, geht die Kompetenz bezüglich Aller auf jenes Gericht über, das zur Beurtheilung dieses Deliktes kompetent ist. Mehrere gegen ein und dasselbe Individuum im Zuge befindliche Angelegenheiten sind durch ein gemeinsames Urtheil zu entscheiden, ausgenommen wenn einer dieser Angelegen-

heiten ein im Wege der Presse begangenes Delikt zu Grunde liegt. Ebenso können die Angelegenheiten, welche Ausnahmsgerichten zugewiesen sind, Gefälls-Uebertretungen und Uebertretungen, deren Bestrafung durch eine Ministerialverordnung oder durch ein Statut bestimmt wird, selbst zu Zwecken der Kumulirung der berufenen Behörde nicht entzogen werden. Hinsichtlich einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung ist in erster Reihe jenes ungarische Gericht kompetent, auf dessen Gebiet der Beschuldigte wohnt oder sich aufhält und in Ermanglung eines Wohn- oder Aufenthaltsortes jenes Gericht, auf dessen Gebiet der Beschuldigte in die Gewalt der ungarischen Behörde gerieth. In strittigen Kompetenzfragen betreffend die Auslieferung eines Beschuldigten entscheidet die kön. Kurie nach Anhören des Kronanwalts; die endgiltige Entscheidung hinsichtlich der Auslieferung selbst steht dem Justizminister zu. Ebenso entscheidet die kön. Kurie hinsichtlich der Delegirung von Gerichten, wenn die Angelegenheit durch das kompetente Gericht nicht ausgetragen werden kann. Die Prinzipien der Exterritorialität und der Immunität werden im weitesten Sinne beobachtet. Doch kann das Hausgesinde und das Dienerpersonal der auf dem Gebiete des ungarischen Staates sich aufhaltenden ausländischen Staatsoberhäupter und Gesandten detenirt werden, worüber jedoch dem Justizminister sofort Bericht zu erstatten ist.

Die königliche Staatsanwaltschaft, deren Rechte und Pflichten der dritte Abschnitt (§§ 33—40) regelt, ist verpflichtet, in Angelegenheit der ihr zur Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu verfolgenden Delikte die Vorerhebungen vorzunehmen oder zu veranlassen und im Strafverfahren die öffentliche Anklage zu vertreten. Letzteres kann sie jedoch verweigern, wenn nach ihrer Ueberzeugung die zur Anzeige gebrachte Handlung nicht strafbar ist oder die entsprechenden Beweise nicht erbracht werden können. Sollte in einem solchen Falle eine Subsidiar-Privatanklage erhoben werden, so kann die Staatsanwaltschaft die Vertretung wann immer wieder übernehmen. Kompetenzstreitigkeiten

zwischen Staatsanwaltschaften entscheidet der Ober-Staatsanwalt, beziehungsweise der Justizminister. Die Staatsanwaltschaft kann die Anklage immer motivirt abändern. Sie kann auch bis zur Beendigung des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung, bei Schwurgerichtsprozessen bis zur Fragestellung, bei dem Bezirksgerichte bis zur Beendigung der Verhandlung, beziehungsweise bis zur Ausfolgung des Strafbefehls die Anklage unter Angabe der Gründe fallen lassen, was die Einstellung des weiteren Verfahrens zur Folge hat. Die Polizeibehörden müssen die Aufträge und Requisitionen der Staatsanwaltschaft pünktlich ausführen, in dringenden Fällen ist diese jedoch sogar berechtigt, unmittelbar um Brachial-Assistenz anzusuchen. Eine neue Aufgabe erhält die Staatsanwaltschaft dadurch, daß die Aufhebung der Immunität nunmehr immer durch den Oberstaatsanwalt angesucht werden soll. Da dieser die betreffenden Akten einer gründlichen Prüfung unterziehen muß, wird künftighin hoffentlich zahlreichen unnützigen parlamentarischen Verhandlungen privater Angelegenheiten vorgebeugt werden.

V.

Die auf den Wirkungskreis der königlichen Staatsanwaltschaften bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes, wie auch die im § 2 enthaltene Verfügung, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage „in der Regel" vertritt, zeigen, daß hier das Anklagemonopol dieser Behörde gebrochen wird, daß auch Privaten diesbezüglich Rechte eingeräumt werden, welche diese dem öffentlichen Ankläger einigermaßen gleichstellen. Die wichtigsten dieser Rechte werden in dem IV. Abschnitt (§§ 41—52) normirt. In diesem sind jene Fälle aufgezählt und jene Grenzen festgestellt, innerhalb welcher der Privatankläger und der Privatbetheiligte die Anklage selbstständig vertreten können. Bezüglich des Ersteren, dessen Rechtskreis auf die Antragsdelikte beschränkt ist, gilt als Norm, daß er als Hauptprivatankläger die Anklage erheben kann, ohne daß er vorher die Staatsanwaltschaft auffordern müßte, ihre Vertretung zu übernehmen. Doch ist die Staatsanwaltschaft von dem Termin der Hauptverhandlung zu verständigen, wenn die Beurtheilung der in Rede stehenden Vergehen und Uebertretungen einem Gerichtshofe oder Schwurgerichte zusteht. Im öffentlichen Interesse kann aber die Staatsanwaltschaft bei allen Antragsdelikten die Vertretung im Laufe des ganzen Verfahrens übernehmen. Selbst in diesem Falle läßt jedoch der Entwurf den wichtigen Umstand nicht außer Acht, daß die Verfolgung dieser Delikte in erster Reihe im Interesse des Privatanklägers steht, dessen Ehre und Ruf ja hier zumeist berührt werden. Aus diesem Grunde wird hier ausnahmsweise die Nebenprivatklage zugelassen, indem der Privatankläger berechtigt wird, neben der Staatsanwaltschaft auch

hinsichtlich der Qualifizirung der strafbaren Handlung und hinsichtlich des Strafausmaßes Anträge zu stellen. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Privatankläger in diesen Fällen auch im Laufe der Untersuchung der Anklagebehörde gleichgestellt ist.

Bei allen anderen Delikten kann der Verletzte die Vertretung der Anklage als Subsidiar-Privatankläger übernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Uebernahme verweigert oder die Anklage im Laufe des Verfahrens fallen läßt. In ersterem Falle kann auch ein Rekurs an die Oberstaatsanwaltschaft eingebracht werden; auch kann die Staatsanwaltschaft die Vertretung der Anklage wann immer wieder übernehmen. Der Privatankläger übt immer all jene Rechte der Staatsanwaltschaft aus, welche nicht mit deren behördlichem Charakter verwachsen sind, da es immerhin leicht zu Uebergriffen führen könnte, wenn Private z. B. im Stadium der Vorerhebungen über die Polizei-Organe unbeschränkt befehlen oder Zeugen selbst vernehmen könnten. Der nothwendige Schutz des Verdächtigten liegt auch jener Verfügung zu Grunde, daß der Privatankläger nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen kann. Diese wäre, wenn die Staatsanwaltschaft und der Gerichtshof bereits einmüthig das Vorhandensein einer strafbaren Handlung für ausgeschlossen erklärt haben, immer nur eine Vexation, für welche das Gesetz keine Handhabe bieten kann. Von mehreren anklageberechtigten Verletzten können sich die Anderen der Anklage anschließen, welche Einer von ihnen erhoben hat und können dann Alle Einen aus ihrer Mitte als den Vertreter der Anklage bezeichnen. Die Zahl der Anklageschriften und der Plaidoyers darf jedoch durch die Anschließung nicht vermehrt werden. Sämmtliche Privatankläger und Verletzte können sich, wenn sie nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet werden, durch einen Advokaten vertreten lassen; doch kann Jemandem, der zur Hauptverhandlung als Zeuge vorgeladen ist, weder diese Vertretung, noch die Vertheidigung des Angeklagten anvertraut werden. Die Rechte des Privatanklägers hören auf mit dessen Tode und wenn er entsagt hat. In ersterem

Falle können die Erben innerhalb sechs Wochen die Aufrecht- haltung der Klage anmelden, wenn es sich um ein Delikt gegen das Vermögen handelt; bei allen anderen Delikten aber steht dieses Recht den Aszendenten und Deszendenten, ferner den Geschwistern und dem Ehegefährten zu. Eine Nebenprivatanklage hat mit Ausnahme des oben ange- führten Falles nicht statt; doch kann der Privatankläger hinsichtlich der Aufnahme von Beweisen oder der Ergänzung des Beweisverfahrens immer Anträge stellen. Auch wird es dem Verletzten gestattet, im Interesse der Geltendmachung seines privatrechtlichen Anspruchs die entsprechenden Daten zu sammeln, in die Akten fast immer Einsicht zu nehmen, bei der Hauptverhandlung die für seinen Zweck nothwen- digen Anträge und an Zeugen und Sachverständige Fragen zu stellen.

Wichtige Garantien für den Schutz Jener, denen eine Kollision mit den Strafgesetzen zum Vorwurf gemacht wird, enthält der von der Vertheidigung handelnde V. Abschnitt (§§ 53—63). Der Beschuldigte kann in jedem Abschnitte des Verfahrens sich eines Vertheidigers bedienen, welchen auch der gesetzliche Vertreter oder der Gatte des Beschuldigten bestellen kann. Bei der Hauptverhandlung können auch mehrere Vertheidiger einen Angeklagten ver- treten, wodurch aber die Zahl der Anträge und der Plai- doyers nicht vermehrt werden darf. Auf das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen und auf die Fälle der un- entgeltlichen Vertheidigung ist der Beschuldigte bei jeder wichtigen Wendung aufmerksam zu machen. Vertheidiger kann jeder in die Kammerliste aufgenommene Advokat oder ein Rechtsprofessor einer Universität oder Rechtsakademie sein. In schweren, oder sonst berücksichtigenswerthen Fällen ist stets ein Vertheidiger zur Hauptverhandlung zu bestellen, der jedoch die Vertretung der Angelegenheit vor der höheren Instanz nicht übernehmen muß. Der Vertheidiger kann im ganzen Laufe des Verfahrens, so auch während der Vor- erhebungen im Interesse seines Klienten vorgehen und — wenn nur gewichtige Umstände es nicht verbieten — unter

vier Augen mit ihm verkehren, was ihm nach Einbringen des Anklageantrages nicht mehr verwehrt werden kann. Unter derselben Beschränkung ist dem Vertheidiger die Einsichtnahme in die Akten gestattet; auch müssen ihm all jene richterlichen Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel zulässig ist, sammt den Beweggründen publizirt oder auf Verlangen abschriftlich zugestellt werden.

Der VI. Abschnitt (§§ 64—76) regelt in liberalster Weise jene Fälle, in welchen Richter, Protokollführer oder Mitglieder der königlichen Staatsanwaltschaft auszuschließen sind, oder abgelehnt werden können. Der Entwurf trachtet, selbst dem geringsten Schimmer gerechten Verdachtes bezüglich der Unparteilichkeit und Unbefangenheit der behördlichen und richterlichen Organe vorzubeugen, will aber auch jede Verschleppung durch ungerechte Anklagen unmöglich machen. Dieses doppelte Ziel soll dadurch erreicht werden, daß einerseits nicht blos verwandtschaftlichen Beziehungen und Interessenvertretungen ausschließende Wirkungen beigemessen werden, sondern auch dafür gesorgt wird, daß eine und dieselbe Person nicht in verschiedenen Stadien des Verfahrens entscheidend eingreife, andererseits aber willkürliche Angriffe, welche der Beschuldigte gegen Gerichtspersonen richtet, oder gegen diese angestrengte Klagen, welche mit der zu verhandelnden Sache nicht zusammenhängen, auf den weiteren Lauf des Verfahrens keine hemmende Wirkung haben können.

Von den im VII. Abschnitt (§§ 77—82) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Beschlüsse der Gerichte und ihre Bekanntmachung ist hervorzuheben, daß auch hier für entsprechende Berücksichtigung der Interessen aller Betheiligten wie auch nach Thunlichkeit dafür gesorgt ist, daß die Zustellung, von welcher die Folgen der Beschlüsse ja zumeist abhängen, auch in der That derart erfolge, daß der Inhalt des Beschlusses dem Betheiligten zur Kenntniß gebracht werde.

Die Vorerhebung, welche den Gegenstand des VIII. Abschnittes (§§ 83—101) bildet, hat lediglich den Zweck, jene Daten auszuforschen und festzustellen, welche

hinsichtlich der Erhebung oder Nichterhebung der Anklage zur Orientirung des Anklägers nothwendig sind. Wir haben es schon an einer anderen Stelle hervorgehoben, daß der Entwurf auf diesen Theil des Verfahrens weder der Oeffentlichkeit, noch der Parteigleichheit Einfluß gewährt. Der Umstand, daß die Vorerhebungen nicht selten zu einem negativen Ergebnisse führen, wie auch die Erwägung, daß die ausgeforschten positiven Daten im weiteren Verlaufe des Verfahrens der klärenden Einwirkung der erwähnten Prinzipien freigegeben werden, lassen diese Auffassung ebenso begründet als berechtigt erscheinen. Die entsprechenden Bestimmungen können mit umso größerer Beruhigung aufgenommen werden, da die Leitung der Vorerhebung ausschließlich in die Hände der königlichen Staatsanwaltschaft gelegt wird, welcher die Polizeibehörden und -Organe in dieser Hinsicht zumeist vollkommen untergeordnet sind. Ueberdies kann die Staatsanwaltschaft auch Bezirksgerichte um Vornahme von Vorerhebungen ersuchen. Wenn diese Gerichte der Requisition entsprechen, dann sind sie nicht an deren Inhalt gebunden, sondern können auch weitergehende Amtshandlungen vornehmen. In minder wichtigen Fällen können auch die bei den Bezirksgerichten fungirenden staatsanwaltschaftlichen Bevollmächtigten mit der Durchführung der Vorerhebungen betraut werden.

Die Vorerhebungen sind bei jedem von Amtswegen zu verfolgenden Delikte durch jene Behörde einzuleiten, welcher diese zur Kenntniß gelangen; doch ist an die Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten. Ein ex offo-Delikt kann durch Jeden schriftlich oder mündlich zur Anzeige gebracht werden. Bei Antragsdelikten, wie auch in jenen Fällen, in welchen eine Ermächtigung oder die Aeußerung eines Wunsches auf Einleitung des Verfahrens nothwendig ist, können vor Erfüllung dieser Bedingungen keine Vorerhebungen vorgenommen werden. Der Untersuchungsrichter muß die bei ihm eingebrachte Anzeige der Staatsanwaltschaft behufs Antragstellung übermitteln und kann mittlerweile nur die unaufschiebbaren vorerhebenden Handlungen

ausführen. Das Bezirksgericht hat wohl ebenfalls die Anzeigen an die Staatsanwaltschaft zu leiten, kann aber auch, bevor diese ihren Antrag stellt, all jene Vorerhebungen pflegen, deren Aufschieben mit Gefahr verbunden wäre. Ueber diese Handlungen sind Protokolle aufzunehmen, welche unverzüglich der Staatsanwaltschaft übermittelt werden müssen, und zwar binnen 48 Stunden, wenn es sich um eine Detenirung handelt, über welche die Staatsanwaltschaft binnen weiterer 48 Stunden einen Antrag bei dem Untersuchungsrichter einzubringen hat.

Es ist natürlich, daß in Folge der Ausdehnung, welche der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vorerhebungen erfährt, auch ihre Rechtssphäre entsprechend erweitert wird. So kann der Staatsanwalt und das die Vorerhebung durchführende polizeiliche Organ Jeden, von dem er die nothwendigen Aufklärungen erwarten zu können glaubt, vor sich laden und vernehmen, doch ohne ihn zu beeidigen. Die genannten Funktionäre haben ferner darüber zu wachen, daß das Ergebniß der Vorerhebungen nicht gefährdet werde und können Jene, die sich ihren bezüglichen Verfügungen widersetzen, mit Detenirung bis zur Beendigung der Vorerhebung, jedoch in der Maximaldauer von 24 Stunden bestrafen. Handelt es sich aber um den Advokaten einer Partei, um einen Sachverständigen oder einen gerichtlichen Zeugen, so kann nur ihre Entfernung verfügt und an die Disziplinarbehörde Anzeige erstattet werden. Ergibt sich im Laufe der Vorerhebung die Nothwendigkeit gerichtlicher Handlungen — Beeidigung, Bestrafung oder Aussagezwang von Zeugen, Augenschein, Detenirung u. dgl. —, so hat die Staatsanwaltschaft den bezüglichen Antrag beim Untersuchungsrichter oder bei dem Bezirksgericht einzubringen.

Der Privatankläger kann die Einleitung der Vorerhebung bei der Polizeibehörde verlangen; fällt diese einen abweislichen Beschluß, so kann der Privatkläger nur die Anordnung der Untersuchung beantragen. Bei den Vorerhebungen ist immer auch auf die Interessen des Ver-

dächtigten, daher auch auf jene Umstände Rücksicht zu nehmen, welche seine Strafbarkeit mildern oder ausschließen. Insbesondere ist diesbezüglich auf die Beschaffung jener Beweismittel Sorgfalt zu verwenden, deren Vernichtung zu befürchten ist. Der Verdächtigte ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Vornahme einzelner vorerhebender Handlungen zu beantragen. Die Vorerhebung ist zu beenden, wenn keine strafbare Handlung vorhanden ist, der Antrag seitens des hiezu Berechtigten zurückgezogen wird oder genügende Daten zur Einleitung der Untersuchung oder zur Einstellung des weiteren Verfahrens beschafft wurden. Auch wenn die Geringfügigkeit des Delikts mit den Mühen und Kosten des weiteren Verfahrens in keinem Verhältnisse steht, ist die Vorerhebung zu schließen. Gegen die Einstellung der Vorerhebung, welche stets von der kön. Staatsanwaltschaft angeordnet wird, ist kein Rechtsmittel statthaft.

VI.

Um die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im entscheidenden Stadium des Strafverfahrens, das ist in der Hauptverhandlung, voll und ganz zur Geltung zu bringen, ist es unbedingt nothwendig, daß das eigentliche Beweisverfahren vor den Augen der zum Fällen des Urtheils berufenen Richter sich abspiele. Doch gibt es zahlreiche Fälle, in welchen das Interesse des Staates und das des Beschuldigten es gleichermaßen erheischen, daß schon früher durch einen unparteiischen Richter, der weder durch die Anschauungen und Absichten des Klägers beherrscht wird, noch die Bestrebungen des Beschuldigten allein verfolgt, der Thatbestand geklärt werde. Dies ist die Aufgabe der Voruntersuchung, deren Bestimmung nach dem IX. Abschnitte des Entwurfes (§§ 102—129) in der richterlichen Ermittlung und Feststellung jener Daten besteht, auf Grund deren es entschieden werden kann, ob die Hauptverhandlung angeordnet werden könne, oder ob das weitere Strafverfahren eingestellt werden müsse.

Zwei Grundzüge der auf dieses Stadium bezüglichen Bestimmungen wurden bereits hervorgehoben, daß nämlich die Voruntersuchung aufhört obligatorisch zu sein und daß der Oeffentlichkeit hier nicht Raum gewährt wird. In der ersten Hinsicht geht der Entwurf weiter, als das österreichische oder das deutsche Gesetz, indem die Zahl jener Fälle, in welchen eine Voruntersuchung stattfinden muß, noch viel mehr eingeengt wird. Ausnahmslos ist dies nur bei solchen Verbrechen der Fall, auf welche Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus gesetzt ist. Bei Delikten, welche

mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren geahndet werden, sind bereits Ausnahmen statuirt: das Ergreifen auf frischer That und ein mit den Daten der Vorerhebungen übereinstimmendes Geständniß des Beschuldigten. Bei allen anderen zum Wirkungskreise der Gerichtshöfe gehörenden Delikten ist die Voruntersuchung nur dann anzuordnen, wenn die königl. Staatsanwaltschaft dies beantragt, wenn die Anklage nur durch den Privatankläger vertreten wird, wenn der Beschuldigte selbst es unter Angabe entsprechender Daten verlangt und schließlich, wenn der Anklage-Senat es für nothwendig erachtet. Die oben erwähnten Ausnahmen haben aber auch in diesen Fällen Geltung.

Die Oeffentlichkeit, ja selbst die Parteienöffentlichkeit konnte im Rahmen der Voruntersuchung nicht zur Geltung gelangen, weil unter unseren Verhältnissen für die entsprechende Vertretung des Beschuldigten bei allen Amtshandlungen nicht gesorgt werden könnte, eine Bevorzugung des Anklägers aber dem Geiste und der Intention des Entwurfs vollkommen widersprechen würde. Ueberdies mußte auch hier von jeder Bestimmung Abstand genommen werden, welche in ihren Konsequenzen eine Verschleppung oder gar Vereitlung der Voruntersuchung herbeiführen könnte. Wohl kommt aber das Prinzip der Parteiengleichheit zur Geltung, indem der Ankläger, der öffentliche sowohl wie der private, jede unmittelbare Ingerenz auf die vorzunehmenden Amtshandlungen verliert und fast nur die gleichen Rechte hat, wie der Beschuldigte. Die Voruntersuchung liegt ausschließlich in den Händen des Untersuchungsrichters, der in erster Reihe berufen ist, hinsichtlich ihrer Anordnung zu entscheiden und sie zu führen, wobei er jenen Untersuchungsrichter oder jenes Bezirksgericht um die Vornahme einzelner Handlungen ersuchen kann, in deren Sprengel diese zu erfolgen hat. Aus wichtigen oder Utilitätsgründen kann der Anklagesenat nach Anhören des Anklägers und des Untersuchungsrichters auch ein fremdes Bezirksgericht mit der Durchführung der Voruntersuchung betrauen, wie auch jedes Untersuchungsorgan auf Antrag der

Staatsanwaltschaft unaufschiebbare Untersuchungshandlungen vornehmen muß. Behufs Zerstreuung etwaiger Zweifel kann der Untersuchungsrichter bei dem Anklagesenat Weisungen einholen. Diesem Senat steht die Aufsicht über den Gang der Voruntersuchungen, daher auch die Entscheidung aller Beschwerden zu, welche gegen eine Handlung oder Unterlassung des Untersuchungsrichters eingebracht werden. Ueber diese sind der Ankläger und der Untersuchungsrichter, eventuell auch der Beschuldigte und der Privatbetheiligte mündlich oder schriftlich einzuvernehmen.

Im Laufe der Voruntersuchung sind die Vorerhebungen nur dann zu wiederholen, wenn diese lückenhaft sind oder Beweise betreffen, welche in der Hauptverhandlung kaum werden aufgenommen werden können. Etwa vorhandene Spuren des zu verfolgenden Delikts müssen festgestellt, der flüchtige Beschuldigte verfolgt und corpora delicti nach Thunlichkeit beschafft und in Verwahrung genommen werden. Der Ankläger kann wann immer in die Untersuchungsakten Einsicht nehmen. Der Beschuldigte ist, wenn dies nicht das angestrebte Ziel gefährdet, über den Gang der Voruntersuchung zu unterrichten. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Betheiligten zu unterschreiben haben. Jenen gegenüber, welche eine solche Handlung stören, steht dem Untersuchungsrichter das Recht der Ordnungsstrafe zu, welche hinsichtlich des Privatanklägers oder der Vertreter der Parteien seitens des Anklagesenats auch von Amtswegen aufgehoben oder gemildert werden kann. Die Parteien können bei solchen Amtshandlungen anwesend sein, welche bei der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden. Der richterliche Augenschein, Durchsuchungen, Konfiskationen und die Vernehmung von Sachverständigen sind aber immer nur in Anwesenheit der Parteien vorzunehmen. Der verhaftete Beschuldigte hat sich, wenn diese Amtshandlungen in einer andern Gemeinde vor sich gehen, durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder es ist ihm ein Vertheidiger von Amtswegen ad hoc zu bestellen, dessen Kosten im Nothfalle das Aerar

bestreitet. Der Untersuchungsrichter muß die Voruntersuchung und das weitere Strafverfahren einstellen, wenn der Ankläger die Anklage fallen läßt, und deren Vertretung durch keinen Anderen übernommen wird. Findet der Untersuchungsrichter, daß die Voruntersuchung beendet ist, so verständigt er hievon den Ankläger mit der Aufforderung, die weiteren Anträge zu stellen. Wenn dieser nun die Fortsetzung der Untersuchung beantragt, so entscheidet hierüber der Untersuchungsrichter, eventuell der Anklagesenat.

Der nun folgende Abschnitt X (§§ 130 bis 140) behandelt die Vorladung und Vernehmung des Beschuldigten. Hier wird auf die Interessen und Rechte des Beschuldigten die weitestgehende Rücksicht genommen. Die Vorladung hat in geschlossener Zuschrift zu erfolgen und die Stelligmachung ist nur dann anzuordnen, wenn der vorschriftsmäßig vorgeladene Beschuldigte sein Fernbleiben nicht entschuldigt hat, oder ein gesetzlicher Grund für die vorläufige Detenirung vorliegt. Die Vernehmung hat mit jedem Beschuldigten besonders und mündlich zu erfolgen und sind dieser auf Wunsch einer der Parteien zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Der Beschuldigte darf unter keinen Umständen zu einer Aussage gezwungen werden, doch ist ihm vorzuhalten, daß sein Benehmen das weitere Verfahren nicht hemmt und daß er sich nur eventuell seiner Vertheidigungsmittel beraubt. Ebenso ist keine Irreführung oder Ueberrumpelung des Beschuldigten gestattet. Die Untersuchung darf nicht behufs Erlangens eines Geständnisses verzögert, hingegen müssen auch angesichts eines Geständnisses alle jene Beweise auch weiterhin festgestellt werden, welche die Schuld erhärten.

Auch die Bestimmungen betreffend die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft (XI. Abschnitt, §§ 141—168) sind von dem Bestreben durchweht, diese, die heiligsten Rechte der Staatsbürger so nahe berührenden Maßnahmen nur dann und nur so lange in Anwendung zu bringen, wenn und wie lang dies zur Erforschung der Wahrheit und im Interesse der

Strafhoheit des Staates unbedingt nothwendig ist. Auf frischer That ergriffen werden, Flucht, Fluchtversuch oder begründeter Fluchtverdacht, Vereitelung der Untersuchung, Unterstandslosigkeit und das Begehen eines neuen Verbrechens oder neuer Vergehen im Laufe des Strafverfahrens sind die einzigen Ursachen, welche die Verhängung der vorläufigen Verwahrung begründen. Diese ist, wenn eine größere Anzahl von Personen bei Begehen des Deliktes anwesend waren und die Thäter nicht sofort ausgeforscht werden können, gegen alle Anwesenden anzuordnen, welche vom Verdacht der Theilnahme nicht ganz frei sind. Die Verwahrung verfügt der Untersuchungsrichter, eventuell der Anklagesenat oder das Gericht, in dringenden Fällen aber auch die Staatsanwaltschaft, das Bezirksgericht oder die Polizeibehörde. Der bezügliche schriftliche Beschluß ist dem Detenirten sofort, oder spätestens binnen 24 Stunden einzuhändigen, innerhalb welcher Zeit der Detenirte auch verhört werden muß. Die Verwahrung kann in der Regel nur bis zur Beendigung der Vorerhebungen und längstens 15 Tage dauern. Diese Dauer kann durch den Anklagesenat einmal auf weitere 15 Tage und, wenn das Verfahren ohne Voruntersuchung geführt wird, bis zur Entscheidung der Angelegenheit durch die erste Instanz verlängert werden.

Wenn eine oder wenn mehrere der oben angeführten Verwahrungsursachen vorhanden sind und der Beschuldigte auch nach seiner Vernehmung noch unter dem gewichtigen Verdachte eines Verbrechens oder eines Vergehens verbleibt, so kann gegen ihn die Untersuchungshaft angeordnet werden. Bei Kapitalverbrechen kann nur der Anklagesenat die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße bewilligen. Rekurse, welche gegen die Verhängung der Verwahrungs- oder der Untersuchungshaft eingebracht werden, sind in der Regel binnen zwei Tagen zu entscheiden. Beide Arten der Haft sind mit größter Schonung zu vollziehen. Wenn möglich, ist Einzelhaft anzuwenden; in jedem Falle sind Männer von Frauen, Mitschuldige von einander, jüngere Leute von älteren zu sondern. Auch ist auf den Bildungsgrad und auf

die soziale Stellung der Häftlinge thunlichst Rücksicht zu nehmen. Den Untersuchungs-Häftlingen ist es gestattet, sich selbst zu verköstigen, ihre eigenen Kleider zu tragen und ihr eigenes Bettzeug zu benützen. Ketten dürfen ihnen nur dann angelegt werden, wenn sie Widerstand geleistet haben oder ihre Flucht zu befürchten ist. Diese Arten der Haft sind aufzuheben, sobald der Grund ihrer Anordnung aufhört. Die wegen Fluchtverdachts oder wegen Kollusion verhängte Untersuchungshaft kann in der Regel nur drei Monate dauern und vom Anklagesenat in exzeptionellen Fällen um einen Monat wohl wiederholt, aber immer mit Angabe der Gründe verlängert werden. In diesen Fällen ist jedoch der Verhaftete gegen entsprechende Sicherstellung auf freien Fuß zu stellen.

Die Abschnitte XII—XIV (§§ 169—253) normiren die wichtigeren Untersuchungshandlungen, sowie die Konfiskation, Hausdurchsuchung und Leibesvisitation, die Vernehmung der Zeugen und der Sachverständigen und den richterlichen Augenschein. Mit Ausnahme der Zeugenverhöre sind all diese Handlungen der Parteienöffentlichkeit ausgesetzt, die ja schon an sich die beste Kontrole für ihre gewissenhafte, unparteiische und zweckentsprechende Durchführung ist. Abgesehen aber hievon, sind die Bestimmungen dieser Abschnitte im Einzelnen und in ihrer Gesammtheit geeignet, die Rechte der betheiligten Parteien und all Jener, auf welche sie Bezug haben, zu wahren und vor jedem Uebergriff zu schützen. So sind die Kategorien der vom Zeugenzwang eximirten Personen derart festgestellt, daß Niemand weder sein eigenes Interesse, noch das ihm anvertraute Interesse des Beschuldigten zu gefährden braucht. Die Errungenschaften der Wissenschaft finden hier in vollem Maße Anwendung und bei all dem wird naturgemäß auch der Hauptzweck der Voruntersuchung und des Strafverfahrens überhaupt stets vor Auge behalten: die materielle Wahrheit zu erforschen und den Schuldigen seiner verdienten Strafe zuzuführen.

VII.

Das letzte Stadium des vorbereitenden Theiles des Strafprozesses ist jenes, welches der Beendigung der Voruntersuchung folgt. Nach den Ergebnissen, welche durch diese erzielt wurden, ist die Frage zu entscheiden, ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen sei. Den bezüglichen Antrag hat immer der Ankläger zu stellen, doch ist der Vorgang ein verschiedener, je nachdem die Staatsanwaltschaft oder der Verletzte die Anklage vertritt. Der Entwurf bringt hier die liberalste Auffassung zur Geltung, wobei aber der Beschuldigte dem Privatkläger gegenüber eines weitergehenden Schutzes theilhaftig werden muß. Die Parteienöffentlichkeit, die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit finden hier schon entsprechende Anwendung, und im Interesse des Beschuldigten zielen alle Bestimmungen dahin, daß jede unnütze Verzögerung, oder Verschleppung vermieden werde. Dabei wird auch ein alter, bewährter Brauch unserer bisherigen Strafrechtspflege beibehalten, indem in allen Fällen, wo dies nur zulässig erscheint, der Anklageantrag auf unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung lauten kann, wodurch das immerhin langwierigere Verfahren umgangen wird, das mit der Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand verbunden ist.

Die Staatsanwaltschaft hat bei allen Delikten, welche zu dem Wirkungskreise der Geschwornengerichte oder der Gerichtshöfe gehören, innerhalb fünfzehn Tage nach Beendigung der Untersuchung die Anklageschrift bei dem Vorsitzenden des Anklagesenats zu überreichen, wenn nicht

die Ergänzung des Verfahrens nothwendig ist, oder die Anklage fallen gelassen wird. In den bezüglichen, im XV. Abschnitt (die Anklageschrift, die Einwendungen und das hierauf bezügliche Verfahren; §§ 254—280) enthaltenen Bestimmungen werden gewisse Regeln für Form und Inhalt der Anklageschrift festgestellt. Die Anklageschrift soll ein gedrängtes, treues Bild des Sachverhalts nebst der Bezeichnung der Beweismittel bieten; sie wird dem Beschuldigten thunlichst rasch zugestellt, der binnen acht Tage Einwendungen erheben kann, welche sowohl formaler als auch meritorischer Natur sein können. Der Anklagesenat entscheidet über die Einwendungen in nicht öffentlicher Sitzung, in welcher aber der Ankläger, wie auch der Beschuldigte oder dessen Vertreter anwesend sein und auch das Wort ergreifen können. Wenn weder für die Einstellung des Verfahrens, noch für die Ergänzung der Untersuchung ein gesetzlicher Grund vorhanden ist, so wird der Beschuldigte unter Anklage gestellt, wobei zugleich über die Fortdauer seiner Haft oder über die etwa nothwendige Verhaftung zu entscheiden ist. Gegen diese Beschlüsse des Anklagesenats ist ein Rekurs zulässig, welcher von der kön. Tafel in geschlossener Sitzung endgiltig erledigt wird.

Dem Privatankläger steht zur Ueberreichung der Anklageschrift nur eine Frist von acht Tagen zu und er ist zur Verhandlung der Einwendungen mit dem Bemerken vorzuladen, daß sein Fernbleiben als Fallenlassen der Anklage betrachtet werden wird. Doch muß seine Anklageschrift auch dann durch den Anklagesenat verhandelt werden, wenn der Beschuldigte keine Einwendungen eingebracht hat.

Die unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung (XVI. Abschnitt, §§ 281—285) kann seitens der Staatsanwaltschaft bei Delikten beantragt werden, deren Strafmaximum Freiheitsverlust in der Dauer von fünf Jahren ist, wenn der Thäter auf frischer That ergriffen wurde, oder ein mit den Daten der Vorerhebungen vollkommen übereinstimmendes Geständniß abgelegt hat. Ueber diesen Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz. Wird dem Antrag

Folge gegeben, dann kann gegen die Vorladung keine Einwendung erhoben werden; wenn aber die obenerwähnten Bedingungen nicht vorhanden sind, so wird jenes Verfahren eingeleitet, welches hinsichtlich der gewöhnlichen Anklageschrift statthat.

Sobald die hier in Rede stehenden Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen sind, tritt der Zeitpunkt für die Vorbereitung der Hauptverhandlung ein (XVII. Abschnitt, §§ 286—292). Die Akten sind dem Vorsitzenden zu übermitteln, der den in Haft befindlichen Angeklagten sofort verhören muß, ob er nicht neue Beweismittel vorzubringen beabsichtigt, oder sich über die Anklage neuerlich äußern oder einen Vertheidiger wählen will. Der Vorsitzende bestimmt den Tag der Hauptverhandlung und ladet für diese die Parteien und deren Vertreter, die Zeugen und Sachverständigen vor. Wenn das Substrat der Anklage eine Uebertretung oder ein nur mit Geldstrafe zu ahndendes Vergehen ist, so muß der Angeklagte in der Vorladung aufmerksam gemacht werden, daß er nicht persönlich zu erscheinen braucht, sondern sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen kann, und daß die Hauptverhandlung eventuell auch in seiner Abwesenheit gehalten wird. Der Vorsitzende hat ferner auch die Verständigung der Richter und des Schriftführers zu veranlassen und einen neuen Zeugen oder Sachverständigen, der verhindert ist, bei der Verhandlung zu erscheinen, durch einen delegirten oder requirirten Richter vernehmen zu lassen. Von dem Termin dieses Verhörs sind die Parteien in der Regel zu verständigen; der einvernommene Zeuge oder Sachverständige muß aber in jedem Falle beeidet werden. Die Parteien können bis zum vierten Tage vor der Hauptverhandlung eine Ergänzung der Beweismittel beantragen. Einen solchen Antrag kann der Vorsitzende in eigener persönlicher Entscheidung annehmen; einen ablehnenden Bescheid aber kann nur der Anklagesenat fällen. Der Vorsitzende kann auch von Amtswegen Zeugen und Sachverständige vorladen. Wenn eine nach dem Fällen des Anklagebeschlusses voll-

zogene neue Untersuchungshandlung eine Aenderung des Thatbestandes ergibt, so kann der Ankläger die frühere Anklageschrift zurückziehen und zugleich eine neue überreichen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende die Hauptverhandlung vor ihrem Beginn vertagen. Die Hauptverhandlung findet in der Regel am Sitze des Gerichtes erster Instanz statt; Ausnahmen kann nur der Justizminister auf Vorschlag des verhandelnden Gerichtes gestatten. Gegen die auf die Vorbereitung und Anberaumung der Hauptverhandlung bezüglichen Beschlüsse des Vorsitzenden und des Gerichtes ist ein Rekurs nicht statthaft.

Ganz unter dem Banner der modernen Ideen des strafrechtlichen Verfahrens stehen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung. Diese wird allen jenen Postulaten gerecht, welche erfüllt werden müssen, damit die öffentliche Meinung ebenso, wie die Betheiligten den Richterspruch mit Beruhigung und mit der Gewißheit aufnehmen, daß nichts unterlassen wurde, das zur Klarstellung der materiellen Wahrheit, zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der individuellen Interessen dienen konnte. All dies erscheint umso nothwendiger, als in vielen Fällen das erste Gericht endgiltig entscheiden wird und die öffentliche Meinung an eine möglichst große Beschränkung der Rechtsmittel gewöhnt werden soll und muß. Der Entwurf behandelt diese Materie in zwei Abschnitten. Der XVIII. Abschnitt (§§ 293—336) regelt die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe, enthält aber naturgemäß auch zahlreiche solche Bestimmungen, welche auf die Verhandlung vor dem Geschwornengerichte ebenfalls Anwendung finden. Zu diesen gehören die allgemeinen Normen, welche die Leitung der Verhandlung und andere, beiden Arten des Verfahrens gemeinsame Formalitäten betreffen.

Die Hauptverhandlung ist in der Regel eine öffentliche; nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit ist eine Ausnahme zulässig, worüber immer nach Anhören der Parteien ein Gerichtsbeschluß zu erbringen ist.

Der Verhandlung können aber auch dann je zwei Vertrauensmänner für jeden der Betheiligten, ferner die Mitglieder des Justizministeriums, des richterlichen und des staatsanwaltschaftlichen Personals, schließlich Advokaten und Advokaturs-Kandidaten beiwohnen. Die Leitung der Hauptverhandlung liegt vollkommen in der Hand des Vorsitzenden. Dieser handhabt daher auch die Sitzungspolizei und wird zu diesem Behufe mit weitreichender diskretionärer Gewalt bekleidet. Gegen Ruhestörer im Auditorium kann er Ordnungsstrafen bis zu achttägiger Haft verhängen; gegen ungebührlich sich benehmende Parteien und deren Vertreter sind jedoch nur Geldstrafen statthaft, die aber im Falle der Uneinbringlichkeit ebenfalls in Haft umzuändern sind. Ueberdies sind derlei Uebergriffe, wenn sie von Staatsanwälten, Advokaten und Militärpersonen verübt werden, der Disziplinar-, beziehungsweise Oberbehörde zur Kenntniß zu bringen. Wenn aber der Angeklagte selbst trotz wiederholter Ermahnungen ein ungeziemendes Benehmen an den Tag legt, so kann der Vorsitzende ihn aus dem Saale entfernen lassen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortsetzen. In diesem Falle muß jedoch der Angeklagte vor Beendigung des Beweisverfahrens in den Saal gerufen und bei sonstiger Nichtigkeit von all dem verständigt werden, was in seiner Abwesenheit vorgefallen ist und was die Einvernommenen ausgesagt haben.

Der Vorsitzende eröffnet die Hauptverhandlung mit einer kurzen Bezeichnung der Angelegenheit, fordert die Anwesenden auf, die Ruhe nicht zu stören, nimmt dem Angeklagten die Generalien ab und konstatirt, ob alle Vorgeladenen erschienen sind oder nicht. Ohne den Angeklagten kann die Verhandlung in der Regel nicht stattfinden; sind aber andere Vorgeladene nicht erschienen, so entscheidet der Gerichtshof, ob eine Vertagung oder sonstige Verfügung nothwendig sei. Das Verfahren ist sofort einzustellen, wenn das Ableben des Angeklagten in der Hauptverhandlung konstatirt wird. Nach Erfüllung dieser Formalitäten haben die Zeugen und Sachverständigen den Saal zu verlassen

und es beginnt das Spezialverhör des Angeklagten. Der Vorsitzende läßt den verfügenden Theil des Anklagebeschlusses oder, wenn ein solcher nicht erbracht wurde, den entsprechenden Theil der Anklageschrift verlesen. Die Wiedergabe des Thatbestandes, die Schilderung der Beweismittel darf nicht zur Verlesung gebracht werden, da die Unmittelbarkeit des folgenden Beweisverfahrens dadurch beeinträchtigt werden könnte. Der Angeklagte hat sich hierauf zu äußern, ob er die Anklage verstanden hat und ob er sich schuldig bekennt. Er kann dann den Thatbestand erzählen, seine Bemerkungen hinsichtlich der Beweismittel vorbringen und Anträge betreffend die Ergänzung der Beweise stellen. An den Angeklagten darf außer dem Vorsitzenden Niemand, weder mittelbar, noch unmittelbar Fragen stellen. Der Angeklagte kann auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger konferiren, doch darf er sich nicht über die, auf eine an ihn gestellte Frage zu ertheilende Antwort mit ihm berathschlagen.

Nach dem Verhör des Angeklagten und nach der Aufklärung sich etwa ergebender Widersprüche beginnt in Gegenwart der Parteien das Beweisverfahren, wobei der Vorsitzende die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Beweise aufzunehmen sind. Auch hier weist der Entwurf einen bedeutenden Fortschritt auf, indem er die Institution des Kreuzverhörs aufnimmt. Besondere Berücksichtigung der Interessen des Angeklagten ließ es zweckmäßiger erscheinen, dies nur in fakultativer Form zu thun. Der Entwurf will nämlich unter allen Umständen verhüten, daß dem Ankläger, und speziell dem versirtern und findigern öffentlichen Ankläger eine vortheilhaftere Stellung gegenüber dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger möglich werde. Da nun aber die Vertheidiger, insbesondere in der Provinz, nicht immer dieselbe Schlagfertigkeit und Erfahrung in Strafsachen besitzen, wie der Staatsanwalt, und da der Angeklagte, der ohne Vertheidiger erscheint, oft die Vor- und Nachtheile des Kreuzverhörs nicht verstehen würde und daher auch nicht ausnützen, beziehungsweise ablenken könnte, macht der Ent-

wurf die Anwendung des Kreuzverhörs immer von dem Entschlusse der eben genannten Parteien abhängig. Das Verhör der Zeugen und Sachverständigen hat also nur dann unmittelbar durch die Parteien oder ihre Vertreter zu erfolgen, wenn der Vertheidiger dies beantragt und der Ankläger sich dem Antrag nicht widersetzt, oder wenn der ohne Vertheidiger erschienene Angeklagte vermöge seiner Intelligenz oder besondern Fachbildung hiezu geeignet erscheint und die Parteien hiemit einverstanden sind. In allen anderen Fällen verhört der Vorsitzende die genannten Personen; doch steht es dem Vorsitzenden, wie den Richtern auch bei dem Kreuzverhör frei, an die Einvernommenen wann immer Fragen zu richten. Ebenso haben die Parteien das Recht, an die durch den Präsidenten vernommenen Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen. Der Vorsitzende hat aber immer darauf zu achten, daß diese Fragen keine Chikanen enthalten und nicht kaptiös sein sollen. Hinsichtlich der Beeidigung, welche nach dem Verhör erfolgt, entscheidet das Gericht nach Anhören der Parteien. Sodann läßt der Vorsitzende, soweit dies erlaubt und nothwendig ist, die Beweisakten verlesen und ertheilt den Parteien zu ihren Vorträgen das Wort. Dieses gebührt immer in erster Reihe dem Ankläger, in letzter aber dem Vertheidiger oder Angeklagten, der auch in dem Falle, wenn ihm ein Vertheidiger zur Seite steht, befragt werden muß, ob er zu seiner Vertheidigung noch etwas vorzubringen habe. Wenn der Ankläger findet, daß der Angeklagte eines anderen Delikts schuldig erscheint, so hat er entweder einen neuen Anklageantrag zu stellen oder die Vertagung der Verhandlung zu verlangen. Findet er aber, daß das Delikt, welches den Gegenstand der Verhandlung bildete, vor das Geschwornengericht gehört, so ist die Angelegenheit an dieses abzutreten.

Nach den Vorträgen der Parteien zieht sich das Gericht zur Beschlußfassung zurück; an dieser können nur jene Richter theilnehmen, welche während der ganzen Hauptverhandlung fungirt haben. Das Urtheil kann nur auf Be-

weise gegründet werden, welche im Laufe der Verhandlung vorgebracht wurden. Es muß den Angeklagten entweder freisprechen, oder ihn für schuldig erklären. Ein Freispruch wegen ungenügender, oder nicht herstellbarer Beweise hat nicht statt. Hinsichtlich der That ist das Gericht an die Anklage gebunden, nicht aber hinsichtlich der Qualifizirung und des Strafausmaßes. Wenn jedoch das Gericht ein schwereres, oder schwerer zu qualifizirendes Delikt konstatirt sieht, als jenes ist, auf welches die Anklage gerichtet war, so muß es dem Angeklagten diese Eventualität vorhalten und auf sein Verlangen die Verhandlung behufs Vorbereitung der neuern Vertheidigung vertagen. Das Urtheil ist sammt dessen gedrängten Motiven in der Regel sofort zu verkünden, worauf die Parteien zu befragen sind, ob sie ein Rechtsmittel einlegen wollen.

Wenn im Laufe der Hauptverhandlung im Verhandlungssaale ein Delikt begangen wird, kann der Thäter sofort in Verwahrung genommen werden. Wenn dieses Delikt die Kompetenz des Gerichtshofes nicht übersteigt, so kann stante sessione über dieses verhandelt werden. Ausgenommen sind jedoch Delikte, auf welche mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe gesetzt ist. Erscheint ein Zeuge der falschen Aussage dringend verdächtig, so ist er zu deteniren und muß das betreffende Protokoll der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. In all diesen Fällen, wie auch aus anderen im Entwurf taxativ angeführten Gründen kann die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden unterbrochen oder durch das Gericht vertagt werden. In letzterem Falle beginnt die neue Hauptverhandlung in der Regel wieder mit der Beweisaufnahme. Die unterbrochene Verhandlung ist vor demselben Senate innerhalb acht Tage wieder fortzusetzen.

VIII.

Die großen und erfreulichen Fortschritte Ungarns auf dem Gebiete der Kultur machten es möglich, daß der Entwurf der Strafprozeßordnung auch in der Richtung sich den modernen legislativen Schöpfungen anschließt, daß er die Institution der Geschwornengerichte verallgemeinert. Wie weit der Wirkungskreis der Jury sich künftighin im ungarischen Strafverfahren erstrecken soll, wird wohl erst durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, doch immerhin weisen schon einzelne Verfügungen des Erdély'schen Entwurfes darauf hin, daß die nur exzeptionelle Mitwirkung des Laienelementes bei Beurtheilung von Straffällen mit dem Inslebentreten des zu schaffenden Gesetzes ihr Ende erreichen soll. Wenn wir gut unterrichtet sind, wird der Kreis jener Delikte, in welchen einfache Bürger über das Schuldig oder Nichtschuldig ihrer Mitbürger das entscheidende Wort zu sprechen haben, wohl mehr beschränkt sein, als in anderen Kulturstaaten; aber es kann nur gebilligt werden, wenn eine so einschneidende Reform, deren ersprießliche Durchführung von so verschiedenartigen Faktoren abhängt, besser erst auf enge Grenzen verwiesen und dann nach dem Maße, in welchem sie sich bewährt, immer mehr ausgedehnt wird, als wenn sich die Nothwendigkeit ergeben würde, die Wirksamkeit der Geschwornen später einzuengen. Denn Letzteres müßte eine Anzahl von Verdikten zur Voraussetzung haben, welche die Unfähigkeit der Geschwornen zur Entscheidung gewisser Fälle beweisen. Dies würde einerseits in diesen speziellen Fällen eine Schädigung der öffentlichen, im Strafverfahren zum Ausdruck gelangenden Interessen und der Rechte der Be-

theiligten involviren; andererseits würde aber dadurch auch das Vertrauen in die Institution selbst untergraben, oder zumindest geschwächt werden, wodurch wir auf diesem Gebiete wieder um Jahrzehnte zurückgeworfen würden. Wie weit, oder wie eng aber auch immer der den Geschwornen zuzumessende Raum bestimmt werden soll, in jedem Falle ist es nothwendig, daß das Verfahren vor ihnen schon im Rahmen der allgemeinen Prozeßordnung geregelt werde, was auch im XIX. Abschnitt des Entwurfs (§§ 337—377) geschieht.

Der Natur der Sache entsprechend, finden hier all jene Bestimmungen der vorhergehenden zwei Abschnitte Anwendung, welche solche Phasen der Vorbereitungen für die Hauptverhandlung und dieser selbst betreffen, die von den Personen und der Beschaffenheit der entscheidenden Organe und Funktionäre vollkommen unabhängig sind. Hieher gehört insbesondere das Beweisverfahren, der allgemeine Wirkungskreis des Vorsitzenden, die Bestrafung von Gesetzwidrigkeiten, welche im Laufe der Hauptverhandlungen begangen werden, u. dgl. Der hier in Rede stehende Abschnitt enthält daher nur Bestimmungen, welche die Thätigkeit der Jury selbst und ihre Beziehung zu dem Gerichte normiren. Alle diese Bestimmungen sind von dem Bestreben diktirt, das allgemeine Vertrauen zu diesem neuen Organ in unserer Strafrechtspflege zu stärken, öffentliche und private Interessen gegen jeden Mißgriff zu schützen und zwischen den Geschwornen, dem Vorsitzenden und den Richtern jenes Verhältniß herzustellen, das allein im Stande ist, die Verwirklichung des angestrebten Zieles herbeizuführen. Die Trennung der Machtkreise ist in dem Entwurf so glücklich durchgeführt, daß ein Uebergriff des einen in den andern fast ausgeschlossen erscheint. Es ist daher mit Zuversicht anzunehmen, daß die geplante Ausdehnung der Geschwornengerichte auch bei uns von jenen ersprießlichen Folgen begleitet sein wird, welche diese Institution überall so rasch feste Wurzel fassen ließen und welchen es zuzuschreiben ist, daß auch in unserem Vaterlande der Wunsch nach ihrer

Verallgemeinerung immer reger, immer lauter wurde. Dabei hat der Entwurf auch die heimischen Erfahrungen gebührend berücksichtigt. Wir finden überall das Bestreben, jenen Anomalien, welche oft die Verdikte unserer Preßgeschwornen zum Gegenstande einer mit Recht abfälligen Kritik machen, vorzubeugen, und es kann daher füglich angenommen werden, daß das neue Verfahren vor den Geschwornen Widersprüche in den Antworten auf die einzelnen Fragen wenn überhaupt, nur äußerst selten wird auftreten lassen. Nach dieser allgemeinen Kennzeichnung der auf das Verfahren vor den Geschwornengerichten bezüglichen Bestimmungen möge nun ein gedrängtes Bild dieses Verfahrens selbst folgen.

Der Vorsitzende des Geschwornengerichtes — dieses umfaßt die Jury sammt dem Richterkollegium — ladet zu Beginn jeder ordentlichen Schwurgerichtsperiode die im Dienstregister enthaltenen dreißig Geschwornen rechtzeitig unter Angabe der gesetzlichen Folgen vor. Zugleich verständigt er die in demselben Register angeführten zehn Ersatzgeschwornen, daß sie sich während der Sitzungsperiode zur Zeit der Hauptverhandlungen womöglich in ihren Wohnungen aufhalten sollen. In der ordentlichen Sitzungsperiode gelangen all jene Angelegenheiten zur Verhandlung, in welchen die Anklagebeschlüsse vor dem ersten Tage der Periode in Rechtskraft erwachsen sind. Es können aber auch solche Angelegenheiten verhandelt werden, in welchen die erwähnte Rechtskraft erst im Laufe der Sitzungen eingetreten ist, doch ist hiezu die Einwilligung des Angeklagten nothwendig. Die Konstituirung der Jury erfolgt nach dem Personalverhör des Angeklagten, in öffentlicher Sitzung, in der Regel für jeden Fall besonders. In erster Reihe hat sich der Vorsitzende zu überzeugen, daß unter den Erschienenen sich kein Geschworner befindet, der im Allgemeinen oder in dem konkreten Falle nicht als solcher fungiren kann oder darf. Sind dann zumindest 24 nicht beanstandete Geschworne anwesend, so beginnt die Auslosung, bei welcher immer erst der Ankläger das Rückweisungsrecht auszuüben hat. Wenn

die Zahl der zurückweisbaren Geschwornen eine ungerade ist, so kann der Angeklagte um einen Geschwornen mehr zurückweisen als der Ankläger. Die ausgeschlossenen, zurückgewiesenen oder nicht ausgelosten Geschwornen müssen sich während der Hauptverhandlungen im Gerichtsgebäude aufhalten.

Der Vorsitzende nimmt hierauf nach entsprechender im Gesetz formulirter Ermahnung die Geschwornen in Eid. Dann nimmt das Beweisverfahren seinen Anfang, in dessen Verlauf der Vorsitzende dafür zu sorgen hat, daß die Geschwornen die Aeußerungen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, wie auch die etwa vorgelegten Dokumente verstehen sollen. Die Geschwornen können gleich den Richtern an Zeugen oder Sachverständige Fragen richten oder die Ergänzung des Beweisverfahrens beantragen, worüber das Gericht entscheidet. Nach beendigtem Beweisverfahren legt der Ankläger die an die Geschwornen zu richtenden Fragen vor, bezüglich welcher der Angeklagte, dessen Vertheidiger und jeder einzelne Geschworne Einwendungen erheben, Richtigstellungen oder Ergänzungen beantragen kann. Die Fragen müssen derart verfaßt sein, daß die Geschwornen sie mit „Ja" oder „Nein" beantworten können. Bei mehreren Angeklagten, oder bei mehreren Delikten sind die Fragen einzeln zu gruppiren. Die Hauptfrage ist immer dahin zu richten, ob der Angeklagte des zum Gegenstand der Anklage gemachten Deliktes schuldig ist? Deshalb sind in diese Frage nebst den Thatumständen auch die gesetzlichen Kriterien des Deliktes aufzunehmen. Eine besondere Frage ist an die Geschwornen zu richten, wenn das Beweisverfahren den Thatbestand eines anderen, in der Anklage nicht enthaltenen Deliktes ergeben hat, ferner wenn der wegen eines versuchten Deliktes Angeklagte des beendeten Deliktes schuldig scheint oder umgekehrt. Gegenstand einer besonderen Frage muß es ferner sein, wenn ein neues Delikt aufgetaucht ist; doch muß in diesem Falle auf Wunsch des Angeklagten oder der Jury eine Trennung der Angelegenheiten angeordnet werden. Die die Imputation ausschließenden

Gründe sind nur dann in eine besondere Frage zu fassen, wenn die Hauptfrage sonst zu weitläufig oder schwer verständlich würde. Hingegen muß immer eine besondere Frage hinsichtlich jener Umstände gestellt werden, welche im Sinne der Strafgesetze die Strafbarkeit aufheben, oder die Anwendung einer schwereren, beziehungsweise leichteren Strafart nach sich ziehen.

Wenn die Fragen entsprechend den erwähnten Bestimmungen festgestellt sind, folgen die Plaidoyers und Anträge der Parteien bezüglich der Schuldfrage. Der Vorsitzende unterschreibt dann die etwa abgeänderten Fragen und läßt diese bei sonstiger Nichtigkeit verlesen. Hierauf folgt das Resumé des Vorsitzenden, welches der Entwurf auf juridische Erörterungen und Unterweisungen der Geschwornen hinsichtlich ihrer Aufgabe und der Anwendung der Gesetze beschränkt. Auf Wunsch einer der Parteien ist der auf die Rechtsfragen bezügliche Theil des Resumés ins Protokoll aufzunehmen, damit eine etwaige Nichtigkeitsbeschwerde darauf basirt werden könne. Der Vorsitzende übergibt dann dem ältesten Geschwornen die Fragen, die verlesenen Dokumente, die corpora delicti und das Verzeichniß der ausgelosten Geschwornen, worauf diese sich zur Berathung zurückziehen. Sie dürfen bei sonstiger Strafe bis 200 Kronen den Berathungssaal vor der Beschlußfassung nicht verlassen, oder ohne Erlaubniß des Vorsitzenden mit Anderen in Berührung treten. Vor Beginn der Berathung wählen die Geschwornen einen Obmann, der die Berathungen und die Abstimmung leitet. Falls die Mehrheit der Geschwornen eine weitere Aufklärung einer Rechtsfrage für nothwendig hält, hat ihnen der Vorsitzende diese in öffentlicher Sitzung zu ertheilen. Wenn aber die Mehrheit der Geschwornen eine Abänderung oder Ergänzung der Fragen, eventuell die Stellung einer neuen Frage für nothwendig hält, so hat das Gericht hierüber die Parteien anzuhören und dann zu entscheiden.

Nach Beendigung der Berathung nimmt der Obmann die Abstimmung vor, welche mündlich, in der Regel mit Ja

oder Nein hinsichtlich der ganzen Frage zu erfolgen hat. Doch kann ein genau bezeichneter Theil der Frage bejaht, diese im Uebrigen aber verneint werden. Der Obmann schreibt das Resultat der Abstimmung mit Angabe des Stimmenverhältnisses neben jede Frage und unterschreibt dies. Zur Schuldigsprechung, oder zur Konstatirung von qualifizirenden und erschwerenden Umständen sind mindestens acht bejahende Stimmen nothwendig; in allen anderen Fällen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei der Verkündigung des Verdikts hat aber der Obmann hinsichtlich der angeführten Umstände nur zu bemerken, daß die Geschwornen die betreffende Frage mit mehr als sieben Stimmen bejaht haben. Um Irrthümern in der Form oder im Inhalt des Verdikts schädliche Folgen zu entziehen, kann das Gericht die Geschwornen zur Verbesserung oder Ergänzung ihres Wahrspruchs auffordern, wenn dieser nicht klar, lückenhaft ist, oder Widersprüche enthält. Lautet jedoch das Verdikt auf Schuldig, so kann das weitere Verfahren suspendirt und die Angelegenheit der Jury der nächsten Periode ohne Motivirung zugewiesen werden, wenn alle Mitglieder des Gerichts überzeugt sind, daß die Geschwornen im Wesen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben. An der neuerlichen Verhandlung darf dann weder ein Richter, noch ein Geschworner der ersten theilnehmen, auch ist das Gericht verpflichtet, auf Grund des Verdiktes der neuen Jury zu urtheilen. Auf Grund eines freisprechenden Verdiktes hat das Gericht den Angeklagten sofort durch einen Urtheilsspruch freizusprechen. Ist aber das Verdikt ein schuldigsprechendes, so können die Parteien in Betreff der Strafbemessung und der zivilrechtlichen Ansprüche Anträge stellen, worauf der Gerichtshof sich zurückzieht und dann das Urtheil verkündet. Hervorzuheben ist, daß der Entwurf eine Unterbrechung der Schwurgerichtsverhandlung zuläßt und auch gestattet, daß die Geschwornen in einem solchen Falle nachhause gehen können, wodurch der Geschwornendienst gegenüber unseren heutigen Verhältnissen wesentlich erleichtert wird.

IX.

Zu den schwierigsten Problemen des Strafprozesses gehört die Frage der Rechtsmittel. Die richtige Lösung soll hier die Möglichkeit bieten, etwaige Irrthümer zu verbessern, die allgemeine Befriedigung und Beruhigung hinsichtlich der Richtersprüche zu festigen; doch muß sie auch mit den vorhandenen Kräften und Mitteln rechnen und eine Ueberbürdung der einzelnen Gerichtsstellen hintanhalten. Der vom Justizminister Erdély vorgelegte Entwurf des Strafverfahrens hat nebst all dem noch eine besondere Schwierigkeit zu überwinden. Wie bereits erörtert wurde, soll nach diesem Entwurfe der Strafprozeß vom Beginn der Hauptverhandlung streng auf Grund der Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sich abspielen. Es mußte daher auch bei der Regelung dieser Frage auf dieses Moment besondere Rücksicht genommen werden. In Anbetracht all dieser Umstände scheinen die im XX. Abschnitt (Rechtsmittel und Ausbesserung, §§ 378 bis 443) enthaltenen Bestimmungen, so komplizirt auch das angewendete System auf den ersten Blick sich darstellt, sehr glücklich getroffen zu sein.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Rechtsmitteln im engern und im weitern Sinne. Der bezogene Abschnitt behandelt blos die ersteren, als welche die Beschwerde, die Berufung, die Revision und das Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheit gelten. Eine einmalige Beschwerde hat gegen einen Bescheid statt, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausschließt. Sie ist innerhalb dreier Tage einzubringen und kann vom Gericht erster Instanz zurückgewiesen werden, wenn sie verspätet oder durch einen Unbe-

rechtigten eingereicht wurde, unbestimmt oder durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Die Beschwerde wird immer in geschlossener Sitzung entschieden; doch muß der Anklagesenat den Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft anhören. Der Mangel richterlichen Wirkungskreises, die Verletzung der Exterritorialität oder des Immunitätsrechtes müssen ex offo wahrgenommen werden. Die Beschwerde hat nur in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen hemmende Kraft; das Gericht, dessen Bescheid angefochten wurde, kann jedoch aus wichtigen Gründen den Vollzug suspendiren.

Gegen das Urtheil des Gerichtshofes hat, mit den in einem früheren Artikel angeführten Ausnahmen, die Berufung an die königliche Tafel Platz; sie kann auch auf Basis eines Nullitätsgrundes eingelegt werden, der sich im Laufe der Hauptverhandlung, oder bei der Urtheilsfällung ergeben hat. Für den Angeklagten kann auch der Ehegefährte, der gesetzliche Vertreter, der Vertheidiger und der Erbe Berufung einbringen; Letzterer aber nur hinsichtlich des auf den privatrechtlichen Anspruch bezüglichen Theil des Urtheils. Der Oberstaatsanwalt kann unabhängig vom Staatsanwalt zu Lasten oder zu Gunsten des Angeklagten eine Berufung einlegen. Gegen das Urtheil des Geschwornengerichtes ist eine Berufung nicht statthaft. Die Nullitätsgründe sind formaler oder materieller Natur. Jene betreffen die Konstituirung, den Wirkungskreis, das Vorgehen des Gerichtes und die Verletzung solcher Bestimmungen des Gesetzes, welche den Gang der Hauptverhandlung und die Form des Urtheils normiren. Materielle Nullitätsgründe beziehen sich auf die unrichtige Anwendung des Strafgesetzes bei Feststellung des Delikts, bei Beurtheilung der das Strafverfahren oder die Strafbarkeit ausschließenden Gründe und bei der Strafbemessung. Die Ueberprüfung beschränkt sich auf die angefochtene Verfügung, doch muß selbst jene Berufung, welche der Ankläger zu Lasten des Angeklagten einlegt, auch als zu dessen Gunsten eingebracht betrachtet werden. Die Berufung muß spätestens innerhalb 24 Stunden nach Verkündung des Urtheils angemeldet und

kann innerhalb weiterer acht Tage begründet werden. Hinsichtlich der Zurückweisung seitens des Gerichts erster Instanz gelten dieselben Normen wie für die Beschwerde. Die Gegenpartei ist von der eingelegten Berufung zu verständigen; sie hat das Recht, in die Berufungsakten Einsicht zu nehmen und Gegenbemerkungen einzureichen. Sowohl in diesen, wie auch in der Berufung selbst können neue Beweismittel vorgebracht werden, wenn zumindest die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird, daß von diesem früher kein Gebrauch gemacht werden konnte. Ueberdies muß das neue Beweismittel durch eine vollkommen glaubenswürdige Urkunde unterstützt werden. Zu diesem Behufe hat jede Partei das Recht, einen neuen Zeugen durch ein Bezirksgericht vorladen und vernehmen zu lassen. Ueber die Zuläſſigkeit des neuen Beweismittels entscheidet die königliche Tafel endgiltig. Die Berufung kann zurückgezogen werden bis das Gericht zweiter Instanz sich zur Urtheilsschöpfung zurückgezogen hat. Innerhalb der gesetzlichen Frist kann die zurückgezogene Berufung neuerlich angemeldet werden. Die Berufung hemmt das Erwachsen der angefochtenen Urtheilsverfügung in Rechtskraft.

Die Berufungs-Angelegenheiten werden bei der königlichen Tafel außerhalb der Sitzung, in einer Senatssitzung oder in einer Hauptverhandlung erledigt. Außerhalb der Sitzung werden seitens des Referenten mit Zustimmung des Senatspräsidenten vorbereitende Verfügungen getroffen. Sind diese jedoch wichtigerer Natur oder führen sie sogar eine endgiltige Erledigung herbei, so wird die Angelegenheit in öffentlicher Senatssitzung referirt und entschieden. Wenn die Ergänzung oder Wiederholung des Beweisverfahrens angeordnet wird, kann die königliche Tafel mit deren Durchführung einen Richter ihres Personals, einen Richter des Gerichtshofs erster Instanz, oder das nach dem Orte der Beweisaufnahme zuständige Bezirksgericht betrauen. Alle Angelegenheiten, welche weder außerhalb der Sitzung, noch in einer Senatssitzung entschieden werden können, müssen in einer Hauptverhandlung überprüft werden, zu welcher der öffentliche Vertheidiger, der für jede Wochen-

session eines jeden Strafsenats seitens der Advokatenkammer zu entsenden ist, vorgeladen werden muß. Die anderen Parteien werden von der Verhandlung ihrer Angelegenheit im Wege der Affichirung verständigt. Die Hauptverhandlung kann nicht stattfinden, wenn der Ankläger und der öffentliche Vertheidiger nicht anwesend sind. Die anderen Parteien können der Verhandlung anwohnen, sich dort vertreten lassen und auch selbst das Wort ergreifen. Erscheint die unmittelbare Einvernehmung des Angeklagten nothwendig, so ist er vorzuladen oder vorzuführen, was auch dann immer zu geschehen hat, wenn ein freisprechendes Urtheil überprüft wird. Die Anwesenheit des Angeklagten ist ferner unbedingt nothwendig, wenn in der Hauptverhandlung ein Beweisverfahren stattfindet, oder wenn ein Urtheil meritorisch überprüft wird, durch welches Todesstrafe, lebenslänglicher oder zehn Jahre übersteigender Freiheitsverlust ausgesprochen wurde. Die Hauptverhandlung findet in der Regel am Sitze der königlichen Tafel statt. Auf Antrag des Oberstaatsanwaltes kann jedoch der betreffende Senat in wichtigen Fällen bestimmen, daß die Verhandlung an jenem Orte innerhalb des Sprengels der königlichen Tafel gehalten werden soll, wo die Beweisaufnahme mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden ist. Die Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich; die Unmittelbarkeit findet jedoch nur insofern Anwendung, als die königliche Tafel die Einvernehmung des Angeklagten, oder die Aufnahme von Beweisen nothwendig erachtet und angeordnet hat. Im Uebrigen nimmt hier die Hauptverhandlung einen ähnlichen Verlauf wie die vor der ersten Instanz. Hervorzuheben ist nur, daß bei den Plaidoyers der Berufungswerber das erste, der Vertheidiger aber immer das letzte Wort hat.

Gegen das Urtheil von Geschwornengerichten, gegen inappellable Urtheile der Gerichtshöfe, gegen Urtheile der königlichen Tafeln und gegen Urtheile, welche ein Gerichtshof als zweite Instanz erbracht hat, kann Revision (Nullitätsklage) eingelegt werden. Von diesem Rechtsmittel

können nur der Oberstaatsanwalt, der öffentliche Vertheidiger, der Angeklagte, dessen Ehegefährte, gesetzlicher Vertreter oder Vertheidiger Gebrauch machen; der Privatankläger aber nur, wenn er die Anklage schon früher vertreten hat. Die Revisionsinstanz ist die königliche Kurie, welche alle Angelegenheiten, die nicht außerhalb der Sitzung oder in einer Senatssitzung erledigt werden können, in einer Verhandlung beurtheilt, zu welcher der Kronanwalt immer einzuladen ist. Die Parteien werden durch Vorladungen oder im Wege der Affichirung vom Verhandlungstermin verständigt. Der in Haft befindliche Angeklagte kann zur Kurie nicht vorgeführt werden, doch kann ihm diese, wenn es zweckmäßig erscheint, von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen. In Abwesenheit des Kronanwalts oder seines Substituten kann eine Revisionsverhandlung nicht stattfinden. Die anderen Parteien können der Verhandlung anwohnen, doch dürfen der Angeklagte und der Privatankläger persönlich nicht das Wort ergreifen. Die königliche Kurie muß ihre Entscheidung auf jene Thatsachen basiren, welche von der Jury, beziehungsweise vom Gerichtshofe oder der königlichen Tafel als wahr angenommen wurden. Das Urtheil der königlichen Kurie kann auch ein meritorisches sein, wenn die Revision auf Grund einer Verletzung der strafrechtlichen Bestimmungen eingelegt wurde.

Das Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheit steht ausschließlich dem Kronanwalte zu, der dieses gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder Verfügung jedes Strafgerichtes bei der königlichen Kurie einlegen kann. Dieses Rechtsmittel ist an keinen Termin gebunden, hat keine hemmende Kraft und ist nur in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen, in welchen die königliche Kurie schon eine meritorische Entscheidung getroffen hat. Die königliche Kurie entscheidet über dieses Rechtsmittel in öffentlicher Verhandlung, zu welcher nur der Kronanwalt einzuladen ist. Dieser motivirt nach dem Vortrag des Referenten das eingelegte Rechtsmittel, worauf die Entscheidung folgt. Die königliche Kurie spricht aus, daß die angefochtene Entscheidung oder Verfügung das Gesetz

verletzt hat, oder sie weist das Rechtsmittel zurück. Die erstere Entscheidung hat für die Parteien in der Regel keine Wirksamkeit. Wenn jedoch der Angeklagte mit Verletzung des Gesetzes verurtheilt wurde, kann die königliche Kurie ihn freisprechen, seine Strafe mildern oder die Angelegenheit an die kompetente Behörde weisen.

Die Ausbesserung eines in richterliche Entscheidungen eingeschlichenen eklatanten Fehlers kann seitens des betreffenden Gerichts auf Verlangen einer Partei oder auch von Amtswegen vorgenommen werden.

X.

Das einfache alte Wahrwort: „Irren ist menschlich“ verlangt auch im Strafverfahren entsprechende Berücksichtigung. Alle Kautelen, alle Garantien, welche das Gesetz aufstellt, schließen die Möglichkeit eines Irrthums umso weniger aus, als dieser oft durch eine Partei herbeigeführt und in gesetzliche Formen gekleidet wird. Der neue Entwurf des Strafprozesses folgt daher nur allen ausländischen Beispielen und stützt sich dabei auch auf unsere alten Gesetze und alte Judikatur, indem er außer den bereits erörterten eigentlichen Rechtsmitteln auch die Wiederaufnahme des Strafprozesses zuläßt, durch welche derartige Irrthümer gut gemacht werden sollen. Die bezüglichen Bestimmungen, welche in dem XXI. Abschnitt (§§ 444—462) enthalten sind, berücksichtigen jedoch in hervorragender Weise die Interessen des Angeklagten, und zwar nach doppelter Richtung. Einerseits erscheint dieses Rechtsmittel, wenn es zu seinen Gunsten angewendet werden soll, viel weiter ausgestaltet, während es andererseits als Waffe des Anklägers sowohl hinsichtlich der berechtigten Person, als auch hinsichtlich der Zeit wesentlich mehr eingeschränkt wird. Dadurch wird es dem unschuldig Verurtheilten ermöglicht, seine Unschuld wann immer wieder mittelst eines Richterspruchs anerkennen zu lassen, der von der Anklage rechtskräftig Freigesprochene aber von der drückenden Empfindung befreit, das Damoklesschwert sein Leben lang über sich schweben zu haben.

Die eigentliche Wiederaufnahme kann nur in einer mit rechtskräftigem Urtheil entschiedenen Angelegenheit ange-

ordnet werden, da ja eben der Irrthum oder die nicht genügende Orientirtheit des urtheilenden Gerichtes den Ausgangspunkt dieses Rechtsmittels bildet. Nun gibt es aber auch Fälle, in welchen das Verfahren aus verschiedenen prozessualen, das Wesen der Sache kaum berührenden Ursachen durch Bescheide eingestellt oder in Schwebe belassen wird. Hier kann von einer Wiederaufnahme im streng juridischen Sinne des Wortes keine Rede sein, sondern das Verfahren wird einfach fortgesetzt, wenn die erwähnten Ursachen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist aufhören. Ueber das bezügliche Verlangen wird von dem kompetenten Gerichte erster Instanz ohne Verhandlung entschieden.

Die Wiederaufnahme eines mit Urtheil rechtskräftig entschiedenen Strafprozesses kann verlangt werden, wenn dieses auf Grund eines falschen Zeugnisses oder falscher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen erflossen war; ferner, wenn eine Bestechung oder andere Amtsverletzung vorliegt und wenn neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht werden. Zu Gunsten des Verurtheilten kann schließlich dieses Rechtsmittel ergriffen werden, wenn in derselben Angelegenheit mehrere Urtheile erbracht wurden, welche die wiederholte Verurtheilung derselben Person, eine unbegründete, oder ungerechtfertigt strenge Verurtheilung eines oder mehrerer Angeklagten enthalten. Unter den bezeichneten Bedingungen kann der Angeklagte auch nach Abbüßung seiner Strafe und können auch all Jene selbst nach seinem Ableben die Wiederaufnahme beantragen, die berechtigt sind, zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel einzulegen. Jede Behörde, welche zur Kenntniß eines Umstandes gelangt, der als Basis für die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten dienen kann, muß das kompetente Gericht erster Instanz hievon verständigen. Dieses hat seinerseits den Verurtheilten oder dessen Vertreter zu verständigen, eventuell für ihn sogar einen Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen. Zum Nachtheil des Angeklagten kann nur die Staatsanwaltschaft oder der Hauptprivatankläger und nur so lange die Wiederaufnahme beantragen, als die Strafbarkeit

des zu ahndenden Deliktes nicht verjährt ist. Die Umwandlung der rechtskräftigen Strafe in eine schärfere kann aber auch unter diesen Voraussetzungen nur dann verlangt werden, wenn der Verurtheilte eines Kapitalverbrechens oder eines Deliktes verdächtig erscheint, dessen Minimalstrafsatz fünfjähriges Zuchthaus ist. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils wird durch die Zulassung der Wiederaufnahme in der Regel nicht gehemmt. Auf Grund des Antrages der Wiederaufnahme wird, wenn dieser den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, das Verfahren von der Untersuchung an erneuert. Nur wenn der Verurtheilte schon gestorben ist, oder auch die Staatsanwaltschaft es anerkennt, daß der neue Thatbestand die Freisprechung oder mildere Bestrafung des Verurtheilten begründet, kann die Entscheidung ohne Hauptverhandlung getroffen werden. Das neue Urtheil ist auf Wunsch eines der Interessenten im Amtsblatte, auf dessen Kosten aber auch in einem anderen Blatte zu veröffentlichen.

Der XXII. Abschnitt (§§ 463—468) behandelt die Rechtfertigung oder Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen. Diese ist innerhalb acht Tage nach Aufhören des Hindernisses bei jenem Gericht zu verlangen, bei welchem die Verhandlung hätte stattfinden, oder die Eingabe eingebracht werden sollen. Letztere ist gleichzeitig nachzutragen. Wenn das Versäumniß die Hauptverhandlung bei der königlichen Tafel betrifft, so kann eine Rechtfertigung nicht stattfinden. Das Ansuchen um Rechtfertigung hat keinerlei hemmende Kraft.

Das Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende und Flüchtlinge wird in dem XXIII. Abschnitt (§§ 469 bis 473), das Auslieferungsverfahren in dem XXIV. Abschnitt (§§ 474—476) und das Verfahren, welches bei Konfiskationen von Abbildungen, Modellen und Mustern in solchen Fällen zu befolgen ist, wo dieses gegen keine bestimmte Person gerichtet werden kann, im XXV. Abschnitt (§§ 477—478) geregelt. Die hier enthaltenen Bestimmungen, wie auch die der folgenden Abschnitte (XXVI. Die Kosten

des Strafverfahrens, §§ 479—485 und XXVII. Geltendmachung und Sicherstellung des privatrechtlichen Anspruchs, §§ 486—493) entsprechen dem Geiste des ganzen Entwurfes, indem sie die Interessen aller im Strafprozesse betheiligten Personen wahren, eine einfache und rasche Abwicklung der bezüglichen Fragen ermöglichen, und in Allem die Ziele des Strafverfahrens fördern.

Zur vollen Geltung gelangen die Anforderungen der Humanität in dem XXVIII. Abschnitt des Entwurfs (§§ 494—519), welcher von der Strafvollstreckung handelt. Die Vollstreckbarkeit eines Urtheils tritt ein, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist. Sie wird von dem Präsidenten, bezw. Leiter des Gerichts erster Instanz auf den Ausfertigungen der betreffenden Entscheidung ersichtlich gemacht, worauf in der Regel die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung veranlaßt. Wenn die Interpretation eines Strafurtheils und insbesondere die Berechnung der Strafe Zweifel aufkommen läßt, entscheidet jenes Gericht, welches das fragliche Urtheil erbracht hat.

Die Todesstrafe kann nur dann vollstreckt werden, wenn der König den Verurtheilten nicht begnadigt hat. Das Gericht, welches ein rechtskräftiges Todesurtheil geschöpft hat, äußert in einer geschlossenen Sitzung nach Anhören der Staatsanwaltschaft sein motivirtes Gutachten darüber, ob es den Verurtheilten der königlichen Gnade würdig hält oder nicht und welche andere Strafe im Bejahungsfalle anzuwenden wäre. Zugleich ist der Vertheidiger des Verurtheilten aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gnadengesuch für diesen einzureichen. Sollte der Vertheidiger dieser Aufforderung nicht nachkommen, so ist dies der Advokatenkammer anzuzeigen und ein anderer Advokat mit dem Verfassen des Gnadengesuchs zu betrauen. Dieses ist dann jedenfalls der königlichen Kurie zu unterbreiten, welche auch ihrerseits hinsichtlich der erwähnten Fragen sich äußert, wobei der Kronanwalt anzuhören ist, und die Akten dem Justizminister vorlegt. Dieser

ist bei Erstattung seines Vorschlages an die Gutachten der Gerichte nicht gebunden. Die königliche Entschließung wird den Parteien in öffentlicher Sitzung verkündet und am folgenden Tage wird die Todesstrafe in geschlossenem Raume vollstreckt. Hiebei müssen ein Staatsanwalt, ein Richter, ein Protokollführer und ein höherer Beamter der lokalen Verwaltungsbehörde, der Gefängnißaufseher, ein Seelsorger und zwei Aerzte anwesend sein. Geisteskranken und schwangeren Frauen darf weder das die Rechtskraft des Todesurtheils feststellende Urtheil verkündet, noch darf diese Strafe an ihnen vollstreckt werden. Der Leichnam des Justifizirten ist behufs einfacher Bestattung den Verwandten auszufolgen.

Bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist besonders zu beachten, wie viel von der bemessenen Strafe durch die Verwahrungs- oder Untersuchungshaft als abgebüßt zu betrachten ist, wobei jene Zeit immer eingerechnet werden muß, welche der Angeklagte ohne sein Verschulden in der Haft verbracht hat. Geisteskrankheit, schwere oder ansteckende Krankheiten und vorgeschrittene Schwangerschaft hemmen den Beginn der Strafvollstreckung. Hingegen ist die im Inquisitenspital verbrachte Zeit in die Strafe einzurechnen, wenn keine Simulation vorliegt. Dem zu Haft oder zu Gefängniß oder Kerker in der Dauer von weniger als einem Jahre Verurtheilten kann ein Strafaufschub auf längstens zwei Monate gewährt werden, wenn die sofortige Strafvollstreckung ihm oder seiner Familie großen Nachtheil verursachen würde und wenn seine Flucht nicht zu befürchten ist. In Anbetracht besonders berücksichtigenswerther Umstände kann der Justizminister wiederholt und auch einen längeren Aufschub bewilligen. Den Aufschub hinsichtlich einer auf Staatsgefängniß lautenden Strafe, wie auch die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe kann ebenfalls nur der Justizminister anordnen.

Die Staatsanwaltschaft ladet in der Regel den Verurtheilten zum Strafantritt vor. Leistet dieser der Vorladung keine Folge, oder liegt Fluchtverdacht vor, so kann ein Haft-

befehl, ist aber der Verurtheilte flüchtig, ein Steckbrief erlassen werden. Wenn Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu mehreren Freiheitsstrafen verurtheilt und keine Gesammtstrafe festgestellt ist, so kann eine solche auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Verurtheilten bemessen werden. Diesem ist hiebei ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, wenn die Strafen zwei Jahre übersteigen und der Verurtheilte außerhalb des Sitzes des Gerichtes gefangen ist. Die Bemessung der Gesammtstrafe erfolgt bei dem Gerichtshofe in öffentlicher Verhandlung, in welcher der Staatsanwalt den Antrag stellt, der Verurtheilte und sein Vertheidiger aber repliziren können; bei den oberen Gerichten aber in Senatssitzungen. Erschwerende oder mildernde Umstände können hier nicht mehr in Betracht gezogen werden, auch ist eine Berufung oder Revisionsklage nur in Betreff des Strafausmaßes zulässig. Hinsichtlich der Geldbußen ist das vollstreckbare Strafurtheil einem vollstreckbaren Zivilurtheil gleich. Die Exekution betreffend den privatrechtlichen Anspruch wird vom Zivilgericht angeordnet.

XI.

Die Konsequenz, mit welcher die grundlegenden Prinzipien in den bisher behandelten Theilen des Strafprozeß-Entwurfes durchgeführt erscheinen, findet ihre Fortsetzung in den Bestimmungen des XXIX. Abschnittes (§§ 520—560), welche das Verfahren vor dem Bezirksgerichte regeln. Abweichend von dem bisherigen Brauch wird auch hier das Anklageprinzip angewendet; es wird ferner der Rechtskreis der Vertheidigung wesentlich erweitert, die persönliche Freiheit des Beschuldigten gebührend berücksichtigt, die Mündlichkeit auch auf das Berufungsverfahren ausgedehnt und in jeder Richtung dafür gesorgt, daß das Verfahren ohne Nachtheil für die Gründlichkeit thunlichst beschleunigt werde.

Die öffentliche Anklage wird vor dem Bezirksgerichte in der Regel durch staatsanwaltschaftliche Funktionäre vertreten, deren Organisation ein besonderes Gesetz feststellen wird. Die Schaffung dieser neuen Kategorie von Amtsorganen erwies sich als nothwendig, da die neuerliche Belastung der bei den Gerichtshöfen wirkenden Staatsanwaltschaften mit diesen Agenden viel kostspieliger wäre und überdies ihre Thätigkeit an ihrem eigentlichen Bestimmungsorte gefährden würde. Die finanziellen Opfer, welche dem Staate hier auferlegt werden, können gegenüber dem hehren Zweck, der durch sie erreicht werden soll, umso weniger gescheut werden, da der Justizminister bestrebt ist, ihr Maß auf ein Minimum zu beschränken und da ein Verfahren, das auf den Prinzipien der Anklage, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruht, ohne Vertreter der öffentlichen Anklage

nicht denkbar ist. Eine weitere Neuerung ist die Einführung der Strafbefehle, auf welche wir noch zurückkommen und deren Zweck die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist. Im Großen und Ganzen sind die das Verfahren vor den Gerichtshöfen regelnden Bestimmungen auch vor dem Bezirksgerichte anzuwenden, natürlich mit jenen Aenderungen, welche sich aus der Verschiedenheit der richterlichen Organe von selbst ergeben. Doch sind mit Rücksicht auf die mindere Wichtigkeit und Schwere der hier zu beurtheilenden Delikte einerseits und der zu bemessenden Strafen andererseits auch wesentliche Unterschiede gemacht worden, deren bedeutendste wir in Folgendem hervorheben.

Der Belastete kann auch während seiner Verwahrung ohne behördliche Kontrole mit seinem Vertheidiger in Berührung treten und kann ebenso wie der Verletzte auch einen männlichen Angehörigen oder einen Advokaturs-Kandidaten mit seiner Vertretung betrauen. Eltern, Gatten und Vormünder oder Kuratoren können auch ohne Vollmacht im Interesse ihrer Pflegeempfohlenen vorgehen. Die Anzeige des Verletzten ist als Anklageantrag zu betrachten und dem staatsanwaltschaftlichen Funktionär behufs Antragstellung oder Aeußerung zu übermitteln. Dieser hat, wenn er die Vertretung der Anklage übernimmt, einen entsprechenden Antrag einzubringen, während sonst das weitere Verfahren auf Grund der Anzeige eingeleitet wird. Die Vorerhebungen haben sich auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken, eine Voruntersuchung aber hat überhaupt nicht statt. Ebenso kann keine Untersuchungshaft angeordnet werden und auch die vorläufige Verwahrung erscheint nicht blos auf die engsten Grenzen beschränkt, sondern sie muß auch immer in die zuerkannte Freiheitsstrafe eingerechnet werden. Das Verfahren wird in der Regel mit der Anberaumung der Verhandlung eingeleitet, zu welcher die Parteien, Zeugen, Sachverständige vorzuladen sind. Wenn die Parteien jedoch zusammen vor dem Bezirksgericht erscheinen, oder sofort vorgerufen werden können, dann kann die Verhandlung mit Einwilligung des Belasteten ohne Vorladung auf der Stelle gehalten werden,

doch muß sie unterbrochen werden, wenn die Beschaffung der Beweismittel des Belasteten es nothwendig macht. Ist die Anzeige seitens einer Behörde oder eines behördlichen Organs auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung erfolgt, so kann auf Grund eines schriftlichen Antrages des öffentlichen Anklägers gegen den auf freiem Fuße befindlichen Belasteten ein Strafbefehl erlassen werden, wenn es sich nur um eine Uebertretung oder um ein nur mit einer Geldbuße im Betrage von höchstens 60 Kronen zu ahndendes Vergehen handelt. Ein Strafbefehl hat ferner auf Grund einer Privatanzeige statt, wenn die Schuld wahrscheinlich gemacht wird, der Richter von ihrer Begründung überzeugt ist und der öffentliche Ankläger einwilligt. Im Strafbefehl wird dem Belasteten ohne vorhergehende Verhandlung eine Strafe auferlegt. Der Strafbefehl muß dem Belasteten zu eigenen Händen zugestellt und erklärt werden. Dieser kann Einwendungen erheben, in Folge deren eine Verhandlung anberaumt und der Strafbefehl zurückgezogen wird. Macht jedoch der Belastete innerhalb acht Tage von diesem Rechte keinen Gebrauch, so erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft.

Die vorläufige Verwahrung kann in Uebertretungsfällen nicht länger als 48 Stunden, bei Vergehen aber längstens acht Tage dauern. Sie muß jedoch früher aufgehoben werden, wenn der Belastete eine Kaution leistet oder einen entsprechenden Bürgen stellt. Wenn es sich um ein ex offo zu verfolgendes Delikt handelt kann die Verhandlung ohne Anwesenheit des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs nicht stattfinden. Das nicht entschuldigte Fernbleiben des Privatanklägers aber zieht die Einstellung der Angelegenheit nach sich. Der mit der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens vorgeladene Belastete ist vorzuführen, wenn er der Vorladung nicht Folge geleistet hat. Wenn er jedoch nur wegen einer Uebertretung oder wegen eines blos mit Geldbuße zu ahndenden Vergehens vorgeladen war, und der Thatbestand auch ohne seine Einvernehmung ins Reine gebracht werden kann, so urtheilt der Richter auf Grund der vorgebrachten Beweise. Jede An-

gelegenheit muß, wenn nur möglich, in einer Verhandlung beendet werden. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Verhandlung; doch kann aus Zweckmäßigkeitsgründen das Zeugenverhör und der Sachverständigenbeweis außerhalb der Verhandlung vorgenommen werden. Gegen Bescheide des Bezirksgerichtes ist eine einmalige Beschwerde, gegen seine Urtheile eine Berufung an den kön. Gerichtshof statthaft. Diese ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie sich nur gegen das Strafausmaß richtet, zum Nachtheil des Verurtheilten in allen Fällen, wo nicht außerordentliche Milderungsgründe angenommen wurden, zu seinen Gunsten aber, wenn das Gericht nur eine, 50 Kronen nicht übersteigende Geldstrafe ausgesprochen hat. Der Gerichtshof erledigt die Berufung in einer Senatssitzung, wenn es sich nur um formale Entscheidungen handelt, sonst aber in öffentlicher Verhandlung, in welcher das Beweisverfahren zum Theil oder gänzlich wiederholt werden kann und in welcher die Parteien Anträge stellen und plaidiren können. Gegen das Urtheil des Gerichtshofes ist in der Regel nur das Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheit zulässig; wenn aber eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde und die Handlung nicht strafbar ist, oder wenn ein Vergehen als Uebertretung qualifizirt wurde, kann Revision eingelegt werden, deren Entscheidung der kön. Kurie obliegt.

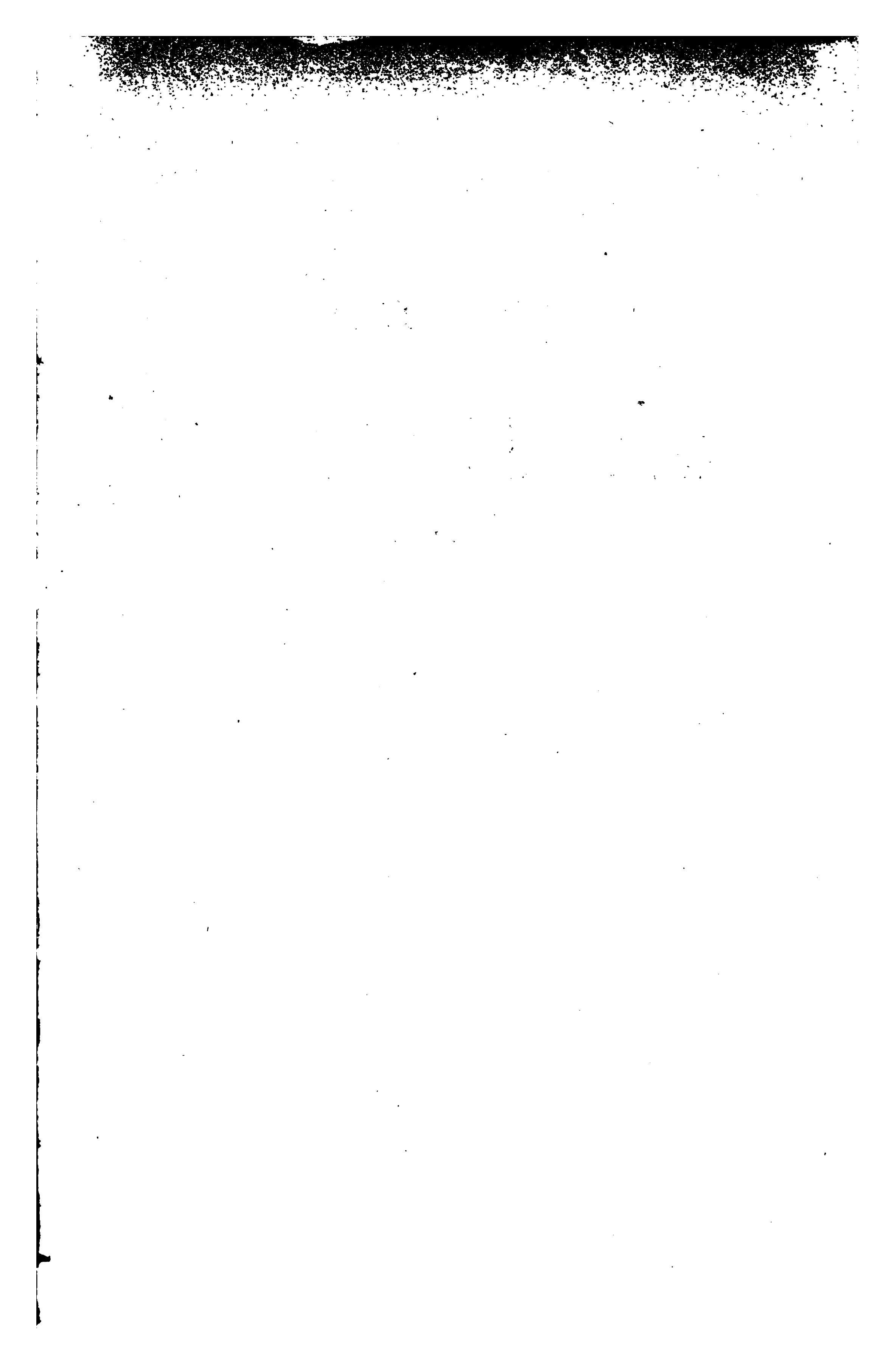
Um auch an Stelle der verschiedenen Gesetze und Normen, welche jetzt in Ungarn hinsichtlich des Verfahrens bei Preßdelikten in Kraft sind, eine einheitliche Regelung zu schaffen, bestimmt der Entwurf im XXX. Abschnitte (§§ 561—575), daß das hier festgestellte Verfahren auch in diesen Angelegenheiten zu befolgen ist. Da jedoch die Aufrechterhaltung spezieller Preßgerichte auch künftighin intendirt wird und da hier auch das hochwichtige Interesse der Preßfreiheit in Betracht kommt, mußten die allgemeinen Bestimmungen einige nicht eben unwesentliche Aenderungen erfahren. Diese betreffen in erster Reihe die Feststellung der Kompetenz und die des Wirkungskreises. Beide werden derart geregelt, daß jede Vexation ausgeschlossen erscheint und dabei

nichts verabsäumt wird, was zur Eruirung und Bestrafung des wirklich Schuldigen führen kann. Besonders erwähnenswerth ist, daß eine Beschlagnahme von Preßerzeugnissen ausschließlich auf Grund eines richterlichen Bescheides vorgenommen werden darf, daß also weder die Staatsanwaltschaft, noch die Polizei oder eine andere Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme anordnen kann. Diese erstreckt sich auf alle in Verkehr gebrachten, oder sonst vorfindlichen Exemplare der Druckschrift; sie kann aber auch auf das Modell, auf die Stiche und die Vervielfältigungs-Apparate ausgedehnt werden. Der Ankläger muß innerhalb acht Tage nach durchgeführter Beschlagnahme einen Antrag auf Einleitung der Untersuchung, oder einen Anklageantrag stellen, da sonst die Beschlagnahme ihre Wirkung verliert. Diese ist ferner aufzuheben, wenn die Anklage fallen gelassen wird. Dem Antrage ist immer ein Exemplar der inkriminirten Druckschrift beizulegen. Ueberdies müssen in dem Antrage selbst Titel, Zeit und Ort des Erscheinens der Druckschrift angegeben und jene Stellen zitirt werden, auf welche die Anklage basirt wird. Der Belastete kann gegen die Anklageschrift Beschwerde erheben und in dieser, oder auch im Laufe der Hauptverhandlung jene Person benennen, deren Heranziehung zur Verantwortung die Einstellung des Verfahrens gegen ihn zur Folge hat. Eine unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung hat nur gegenüber dem Verfasser statt. In der an die Geschwornen zu richtenden Hauptfrage sind die inkriminirten Stellen anzuführen. Das Urtheil muß auch eine Bestimmung betreffend eine etwaige Konfiskation enthalten, welche dort, wo es möglich, nur auf jenen Theil der Druckschrift anzuwenden ist, der die inkriminirte Mittheilung enthält. Periodisch erscheinende Blätter müssen das eine Verurtheilung enthaltende Urtheil in ihrer nächsten Nummer veröffentlichen. Vergehen und Uebertretungen gegen die Normen des Preßgesetzes fallen auch fernerhin unter die allgemeinen Bestimmungen des Strafverfahrens.

Der XXXI. Abschnitt, welchem nur noch ein die Schlußbestimmungen (§§ 590—592) enthaltender Abschnitt

folgt, bestimmt in den §§ 576—589 die Entschädigung, welche der Staat solchen Personen zu gewähren hat, die unschuldigerweise eine Verwahrungs- oder Untersuchungshaft erlitten, oder eine Strafe abgebüßt haben. Es wird besondere Rücksicht darauf genommen, daß kein Verschulden der Betreffenden die Verhängung der Haft oder Strafe herbeigeführt habe, während andererseits bei Jenen, die wirklich unschuldig die Schwere des Gesetzes empfunden haben, sowohl für entsprechende materielle Schadloshaltung, als auch für moralische Rehabilitirung reichlich vorgesorgt wird. Diese Bestimmungen bilden daher einen würdigen Schlußstein für dieses großangelegte Reformwerk, das berufen ist, die angestrebten hohen Ziele nach jeder Richtung hin zu fördern. Minister Erdély kann der Verhandlung seiner Vorlage im Justiz-Ausschusse, wie auch im Plenum ruhig und mit dem Bewußtsein entgegensehen, die Grundlage für ein Gesetz geschaffen zu haben, welches das Ansehen Ungarns auch auf dem Gebiete der formalen Strafrechtspflege dem der übrigen zivilisirten Staaten gleichstellen wird.

Sachregister.



Im Verlage der Karl Grill'schen
k. und k. Hofbuchhandlung ist soeben erschienen:

Die ungarischen
Kirchenpolitischen
Gesetze.

*

Ehegesetz.

Religion der Kinder.

Staatliche Matriken.

*

Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen

von

Dr. Desider Márkus,

kön. Gerichtsrath.

Buchdruckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft.

